Die

administrativen Verehelichungsbeschränkungen

in Bayern

bearbeitet und der hohen Juristenfakultät der Universität Erlangen behufs Erwerbung des Doktorgrades vorgelegt

von

Sigmund Dormitzer

Rechtspraktikant

in

Nürnberg.

1893.

Druck von Fr. Monninger in Nürnberg.

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 5

I. Abschnitt.
Geschichtliche Entwicklung.
Kapitel 1.
Die in den früheren Gesetzen Bayerns enthaltenen administrativen Beschränkungen der Eheschliessung.

§ 2. Die bayrische Gesetzgebung von 1616 5
§ 3. Die Bettelmandate von 1770 und 1780 7
§ 4. Die Gesetzgebung der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts . . 8

Kapitel 2.
Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

§ 5. Seine Entstehung und Anordnung 10
§ 6. Sein Verhältnis zum Reichsrechte 13
§ 7. Seine Novellen 14

II. Abschnitt.
Dogmatische Darstellung.
Kapitel 1.
Die für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns geltenden administrativen Beschränkungen der Verehelichung.

§ 8. Inhalt und Natur derselben 16

I. Das Distriktsverehelichungszeugnis.

§ 9. Voraussetzungen für die Ausstellung derselben 18
§ 10. Das Aufgebot und die Einspruchsrechte aus zivilrechtlichen Gründen 21

II. Die gemeindlichen Einspruchsrechte insbesondere.

§ 11. Die Einspruchsrechte kriminalpolizeilicher Natur 26
§ 12. Die Einspruchsrechte armenpolizeilicher Natur 30
§ 13. Natur und Geltendmachung der gemeindlichen Einspruchsrechte 33
§ 14. Das Beschwerderecht 37

III. Wirkungen des Mangels eines giltigen Verehelichungszeugnisses.

§ 15. Erfordernis der Giltigkeit des Verehelichungszeugnisses . . 39
§ 16. Die Wirkungen des Mangels eines giltigen Verehelichungszeugnisses nach dem Gesetze vom 16. April 1868 und der Novelle vom 23. Februar 1872 40
§ 17. Der jetzige Rechtszustand nach der Novelle vom 17. März 1892 45
§ 18. Straffolgen 52

Kapitel 2.
Die für Pfälzer und Ausländer geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19. Besondere Bestimmungen für Angehörige der Pfalz . . . 53
§ 20. Besondere Bestimmungen für Ausländer 57

Erklärung der Abkürzungen.

AV. I = Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung u. s. w., Jahrgang 1866/69, Abteilung I, die Regierungsentwürfe nebst Motiven, die Ausschussreferate und die Auschussbeschlüsse enthaltend.

AV. II = Verhandlungen desselben Ausschusses, Abteilung II, die Protokolle, Modifikationen u. s. w. enthaltend.

KV. Sten. Ber. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, stenografische Berichte.

KV. Beil. Bd. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagenband.

RV. Prot. Bd. = Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, Protokollband.

Riedel-Pröbst = Dr. Freiherr v. Riedel's Commentar zum bayrischen Gesetze über Heimat etc., 6. Auflage 1892, herausgegeben von Dr. Max Pröbst.

Reger-Krais = A. Reger's Handausgabe des bayerischen Gesetzes über Heimat etc., 3. Auflage 1892, bearbeitet von G. Krais.

v. Sicherer = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, erläutert von Dr. Hermann von Sicherer in der »Gesetzgebung des deutschen Reiches,« herausgegeben von Dr. Ernst Bezold, I. Teil Bd. I, Erlangen 1879.

Seydel = Bayrisches Staatsrecht von Max Seydel, Freiburg i. B. 1886/92.

Fitting = Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes etc. von J. Fitting, II. Auflage 1877.

Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.

V. G. H. = Sammlung von Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs.

M. Bl. d. I. = Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern.

§ 1.

Einleitung.

Die Gesetzgebung aller Zeiten und aller Staaten, weit entfernt, der Eingehung von Ehen Hindernisse in den Weg zu legen, sucht die Eheschliessungen, soweit irgend angängig, zu befördern.

Ein charakteristisches Beispiel für dieses berechtigte Streben bildet die praktische, zielbewusste Gesetzgebung Roms, indem sie den unverehelichten und kinderlosen Bürgern vermögensrechtliche Nachteile entgegensetzte, und andererseits die Verehelichten und Kinder Besitzenden namentlich auf dem Gebiete des Erbrechts erheblich günstiger stellte als jene, womit indirekt, jedoch bei dem ausgeprägten Gefühle der Römer für materielle Vorteile nicht unwirksam, dem damals allerdings bedeutend darnieder liegenden Ehewesen aufzuhelfen gesucht wurde.

Die Freiheit der Eheschliessung, welche unleugbar für jedes Staatswesen ein Gebot der Selbsterhaltung ist, darf selbstverständlich nur mit der Modifikation als Grundsatz angenommen werden, dass der Staat sich nicht des Rechtes der Gesetzgebung bezüglich dieses Gebietes begibt, sondern sowohl durch formelle Vorschriften über die Eingehung der Ehe als durch materielle über die Bedingungen der Eheschliessung das Ehewesen mit der Ordnung und Kraft ausstattet, die ihm nach seiner Bedeutung zukommt.

Der Gesetzgeber kann sich aber auch durch blose Zweckmässigkeitsgründe dazu veranlasst sehen, Bestimmungen über die Eingehung von Ehen zu treffen, und wesentlich solche Gründe, wirtschaftpolitische Erwägungen sind es, welche ihn bewogen, Beschränkungen der Eheschliessung ins Leben zu rufen, welche nicht wie die vorerwähnten, die Form und die Bedingungen derselben betreffenden, in dem Wesen der Ehe selbst ihren hauptsächlichen Grund haben, sondern in dem durch das Ueberhandnehmen der Ehen schlechtbeleumundeter und subsistenzloser Personen bedrohten wirtschaftlichen Wohle der Allgemeinheit. Da der Staat die Ausübung der fraglichen Massregeln gemäss ihrer Zweckstimmung den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den von der Armenpflege hauptsächlich betroffenen Gemeinden überlässt, so nennen wir dieselben „administrative Beschränkungen der Eheschliessung."

I. Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung.

Kapitel I.

Die in den früheren Gesetzen Bayerns enthaltenen administrativen Beschränkungen der Eheschliessung.

§ 2.

Die bayrische Gesetzgebung von 1616.

Da man bei der Schaffung der Eheschliessungsbeschränkungen, deren Ausübung der Polizeibehörde zusteht, sich von dem Gedanken leiten liess

dass die unbeschränkte Eingehung von Ehen, seitens vermögensloser Leute eine drückende Vermehrung der Armenlast bilde, so finden sich die meisten hier einschlägigen Bestimmungen in der gerade in den vorigen Jahrhunderten sehr ausgedehnten Armengesetzgebung oder doch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der armen und untergeordneten Klassen. — Die ersten hierher gehörigen Vorschriften für Bayern finden sich in der bayrischen Landes- und Polizeiordnung von 1616[1]), welche sich im XII. Titel des IV. Buches gegen die „leichtfertigen Heuraten zwischen den Ehehalten", d. h. in fremden Diensten stehenden Personen wendet. Hier werden die Geistlichen ermahnt, dergleichen „leichtfertige Heuraten" nicht mehr einzusegnen, „sie haben dann Schein fürzuweisen, dass die Obrigkeit ihnen solches bewilliget, bei welcher Bewilligung die Obrigkeiten den gemeinen Nutzen, Pflanzung, Zucht, Ehr und Erbarkeit wol in Obacht nemmen und den jungen Leuten hierinnen nicht zu viel zuzulassen, noch ihnen ohne erhebliche Ursachen dergleichen Schein erteilen sollen." Leute, die ungeachtet dieser Vorschrift ohne obrigkeitliche Bewilligung sich verehelicht haben, sollen nirgends aufgenommen noch beherbergt werden. (Art. 9 l. c.)

Der Art. 10 weist die Obrigkeiten der Städte und Märkte an, leichtfertige Heiraten nicht zu gestatten, „auch solche unvermögliche Leut, die ihr Nahrung ohne Beschwerde der andern Bürger nit haben kunden, zu Bürgern nit aufnehmen, noch sie in Städten und Märkten underkommen zu lassen."

Die Ursache dieser Bestimmungen liegt klar zu Tage. Unvermögende Leute, die als „Ehehalten" einen wichtigen und brauchbaren Bestandteil der Gesellschaft bildeten, fallen, wenn sie zum Zwecke des Heiratens ausser Dienst treten, dieser nur zur Last und beeinträchtigen, indem sie ein selbständiges Gewerbe anfangen, die ansässigen Bürger in ihrem Nahrungserwerbe. Man schützt sich dagegen, indem man solche Heiraten von der Bewilligung der Obrigkeit abhängig macht, und beim Fehlen derselben den Gemeinden das Recht gibt, der Ansiedlung zuwiderhandelnder Personen entgegenzutreten. — Noch prägnanter tritt der Grund dieser Verordnungen in Art. 7 a. a. O. hervor, welcher uns zugleich einen nicht uninteressanten Einblick in die damaligen Dienstbotenverhältnisse gewährt. Es wird hier in der Erwägung, dass „Ehehalten offt ganz leichtfertiglich zusammen verheuraten," ohne dass sie vorhaben oder im Stand sind, sich dauernd irgendwo niederzulassen, wobei sie ihrer Herrschaft noch dadurch Ungelegenheiten bereiten, dass sie zu einer Zeit, wo man ihrer vielleicht am meisten bedarf, aus dem Dienst treten, die Anordnung getroffen, dass „füran keinem verdingten Ehehalten under dem Schein eines solchen Heurats gestattet werden soll, auss dem Dienst zu treten, sondern er soll nicht destoweniger und unverhindert solches Heurats seiner Dienerschafft biss zum Ende seines Gedings getreulich und fleissig aufwarten" oder seiner Herrschaft einen ihr genehmen Ersatzmann stellen. Die Folge solcher leichfertiger Heiraten, welche es mit sich bringen, dass „die Ehehalten sogar vertheuert und schier umb keinen billichen Lohn mehr zu bekommen sein" und dass den „armen Tagwerkern" ihr Verdienst erschwert wird, soll sein, dass „solche jungen Leuten, welche nachmalen in die Winkel-

[1]) Der Titel dieser Gesetzessammlung lautet: „Landrecht, Policey, Gerichts-, Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern- und Niedern-Bayern.

herbergen ziehen, aussgetrieben, weiter nit geduldet noch zugelassen werden," den Ausnahmefall abgesehen, dass an einem Orte an Tagwerkern Mangel vorhanden ist, in welchem Falle jedoch die Ansässigmachung, ebenfalls an die Bewilligung der Obrigkeit gebunden ist.

Man sieht, wie hier die Fürsorge für die Dienstherrschaften, welche den politisch und ökonomisch wichtigsten Bestandteil des Gemeinwesens bildeten, mit der Fürsorge für letzteres selbst Hand in Hand ging und Bestimmungen schuf, welche die Eheschliessungen, jedoch hier nur diejenigen in fremden Diensten stehender Personen beschränkten, indem sie dieselben von einem weitgehenden Bewilligungs- bezw. Versagungsrecht der Obrigkeit abhängig machte. — Zu erwähnen wäre noch, dass das Landrecht auch einige Bestimmungen über das Heiraten der Leibeigenen (Aigenleut), die darin im Allgemeinen von der Herrschaft unabhängig sein sollen, dieselbe jedoch von ihrem Vorhaben unterrichten sollen, und nur beim Heiraten ausser Landes der Einwilligung des Herrn bedürfen sowie auch Vorschriften über die Eheschliessung von Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, enthält. Letztere sind an den elterlichen oder vormundschaftlichen Konsens gebunden, und civilrechtliche Nachteile treffen sie, wenn sie ohne denselben eine nicht standesgemässe Heirat eingehen. (Ldr. Tit. 4 Art. 6 und Tit. 40 Art. 9.)

§ 3.

Die Bettelmandate von 1770 und 1780.

Während die Gesetzgebung von 1616 ihre die Eheschliessung beschränkenden Vorschriften nur für Dienstboten und unvermögliche Leute aufstellt, so gelten die ähnlichen Bestimmungen der Bettelmandate, wenn sie auch, da sie ja wesentlich armenpolizeilicher Natur sind, in erster Linie nur unangesessene Leute im Auge haben, doch für alle Unterthanen des Landes ohne Unterschied, indem Alle gleichmässig eine obrigkeitliche Erlaubnis notwendig haben. Das Bettelmandat vom 27. Juli 1770 — das vom 3. März 1780 ist im Wesentlichen nur eine Reproduktion des ersteren — bestimmt in Ziff. 10, dass „verehelichte, jedoch ohnansässige Personen sich an das Ort zu begeben haben, wo sie mit ordentlich-weltlicher obrigkeitlicher Erlaubnis kopuliert wurden." Sodann erinnert das Mandat, die Ordinarii der Churlande daran, dass sie fortan keinen Unterthan „ohne Verweisung ausdrücklich Unserer oder Unserer gesetzten weltlichen Obrigkeit Erlaub zu Kopulation kommen lassen," und es wird den Behörden ausdrücklich der Befehl erteilt, falls eine Ehe ohne solchen Vorweis geschlossen sein sollte, solche Leute wo sie betroffen werden, sofort aus den Churlanden zu verweisen und auf weiteres Betreten ausländischen Vagabunden gleich zu behandeln.

Die Geistlichen aber, die vorstehender Verordnung zuwider jemanden kopulieren, werden damit bedroht, dass sie die solchergestalt Verehelichten nicht nur während der für diese „Verbrechen" statuirten dreijährigen Arbeitshausstrafzeit — wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass das „Verbrechen" des Heiratens ohne obrigkeitliche Bewilligung mit einer solchen Strafe bedroht ist — sondern auch nachher noch die Eheleute selbst und deren Kinder „der Notdurft nach alimentieren" müssen. Ausserdem sollen sie

„pro aquilali satisfactione et indemnisatio nepublica“ 100 Reichsthaler bei Gericht hinterlegen, womit dann allerdings die Alimentationspflicht cessiert; mit diesem Strafgeld soll für die Eheleute nach Thunlichkeit und den Umständen angemessen ein Besitztum von der Obrigkeit angekauft werden.

Der Art. 13 des Mandats ermahnt die Obrigkeiten, „keine sich zu nähren ohnvermögende Leute zusammenheuraten zu lassen; gewissen Kategorieen, nämlich „Lährhäuslern, Innleuten, Tagewerkern, Handlangern und andern dergleichen“ soll von der Obrigkeit ohne ausdrückliche Einstimmung der Gemeinde, welcher im Bedürfnisfalle die Verpflegung des Ehepaares zur Last fallen würde, die Heiratslizenz nicht erteilt werden. Die beschwerte Gemeinde hat innerhalb 3 Jahren den Rückgriff gegen die dieser Bestimmung entgegen eine Eheschliessung gestattenden Beamten, die dann selbst die Alimentationspflicht trifft.

Das Gesetz sieht aber auch den Fall vor, dass Leute, um obigen beschwerenden Vorschriften zu entgehen, im Auslande die Ehe schliessen. Die auf diese Weise das Gesetz umgehen, sollen „gleich anderen Verbrechern der Landeshuld auf ewig verlustiget, sohin auch in der Bestraffung per gradus ausländischen Vagabunden durchgehends gleichgehalten werden.“

Nur kurz sei hier auf den für die fränkischen Gebiete geltenden Beschluss der „höchst und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreisses,“ gefasst in Nürnberg am 24. März 1791[1]), hingewiesen. Derselbe enthält, als in die vorliegende Materie einschlagend, die Vorschrift, dass Geistliche die Trauung von im Lande herumziehenden Leuten, die keine „sichere Heimat“ haben, zu unterlassen haben.

§ 4.

Die Gesetzgebung der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

Die bisher betrachtete Gesetzgebung, insbesondere die in den Bettelmandaten niedergelegte, stattet die Gemeinden im Ehewesen mit einer Machtfülle aus, welche leicht zu Missbräuchen führen konnte. Es leuchtet ein, dass die Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte, jeder Eheschliessung die Bewilligung zu versagen, im eigensten Interesse den weitgehendsten Gebrauch machte, womit selbstverständlich dem allgemeinen Wohle nicht gedient war. Die Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heuraten auf dem Lande betreffend[2]), sollte diesen Missständen begegnen: die gemeindliche Einwilligung zu Heiraten unangesessener Leute auf dem Lande wird für nicht mehr erforderlich erklärt, die Gemeinde braucht nicht einmal mit ihrer Erinnerung gehört zu werden (Ziff. 1). Dagegen ist abgesehen von dem nach bürgerlichem Rechte erforderlichen Consense der Eltern oder Vormünder, noch die Bewilligung der Polizeibehörde des Ortes notwendig, wo die Heiratenden „mit hinreichender Aussicht auf Nahrung“ den Wohnsitz nehmen (Ziff. 2). Dabei wird daran festgehalten, dass nur Personen, bei denen anzunehmen ist, dass sie ihren Erwerb finden, die Heiratsbewilligung erteilt werden soll, und fällt der Obrigkeit, welche, dieser Bestimmung zuwider, „unbe-

[1]) Weber's Gesetz- und Verordnungen-Sammlung Bd. I., S. 192.

[2]) Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Bd. XII, S. 205.

kannten, fremden, unangesessenen Leuten, welche sich weder bisher in dem Gerichtsbezirke oder Orte aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte der Verheiratung wahrscheinlich machen können," die Heiratsbewilligung erteilt, die Alimentationspflicht einer solchen ernährungsbedürftigen Familie zur Last (Ziff. 3). Im übrigen führt das Gesetz die Gründe an, die allein die Polizeibehörde berechtigen, ihre Einwilligung zu Heiraten der Söhne und Töchter von Unterthanen, welche der Behörde „von Seite ihrer Sittlichkeit und Arbeitsamkeit selbst bekannt sind, oder darüber zureichende Beweise darbringen," zu versagen. Diese Gründe sind: Körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit, von einem Teile begangene, gefährliche Verbrechen und unstätes Leben, Liederlichkeit und Müssiggang, wodurch sich ein Teil als nutzloses Mitglied des Staates dargestellt hat (Ziff. 4). Ausser Landes geschlossene Ehen sind ungiltig und strafbar (Ziff. 17.)

Während also dieses Gesetz das Recht der Verehelichung von der Willkür der Gemeinden loslöst, ohne jedoch dabei den Grundsatz des früheren Rechtes, wonach unvermögende und erwerbsunfähige Personen zur Verehelichung nicht zuzulassen sind, aus dem Auge zu verlieren, bedeutet das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung[1]) einen Rückgang zum Standpunkt der Bettelmandate, indem es das Recht der Eheschliessung an den formalen Begriff der Ansässigmachung bindet. Es verordnet in seinem § 8, dass „keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubnis zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden darf, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder ausserordentliche Polizeirücksichten eintreten." Ohne solchen Titel der Ansässigmachung aber, so bestimmt das Gesetz weiter, soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungserlaubnis erteilt werden. Was jedoch als Titel der Ansässigmachung zu gelten hat, das ist an anderer Stelle (§ 2) desselben Gesetzes angegeben. Es ist dies nämlich entweder der Besitz eines mit einem bestimmten Steuersimplum veranlagten Grundvermögens oder der Besitz eines Gewerbes oder ein auf andere Weise gesicherter Nahrungsstand. Dazu erfordert die Ansässigmachung noch die Erfüllung allgemeiner Bedingungen, nämlich:

1) dass weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militärkonskriptionsgesetz noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen;[2])
2) dass der Betreffende einen guten Leumund besitze,
3) dass er vorschriftsgemäss Schul- und Religionsunterricht genossen habe.

Man sieht, dass ein gesetzlicher Titel der Ansässigmachung nicht sehr leicht zu erlangen, und dass diese selbst, wie also auch die Verehelichung in hohem Grade von der Willkür der Polizeibehörden abhängig war, namentlich wenn man berücksichtigt, dass selbst beim Vorhandensein eines gesetzlichen Titels der Ansässigmachung die Verehelichungsbewilligung immer noch „aus ausserordentlichen Polizeirücksichten" versagt werden konnte. — Eine weitere Erschwerung der Eheschliessung brachte,

[1]) Gesetzblatt von 1825, S. 111 ff.

[2]) Gemeint sind die Bestimmungen des Judenedikts von 1813.

indem es die Ansässigmachung von noch schwereren Bedingungen abhängig machte, das revidierte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834[1]), eine Revision des soeben betrachteten Gesetzes. Die Bestimmung, dass alle Arten von Ansässigmachung, abgesehen von der durch Eintritt in ein öffentliches Amt bewirkten, einen rechtskräftigen Beschluss der beteiligten Gemeinde über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Bedingungen der Ansässigmachung voraussetzt (§ 5 Abs. 2), stellt es den Gemeindebehörden völlig anheim, ob sie eine Ansässigmachung zugeben wollen oder nicht, und macht daher, da die Verehelichung nach wie vor von der Ansässigmachung abhängig ist, das Recht der freien Eheschliessung geradezu illusorisch. Dass diese Verhältnisse auf die Dauer unhaltbar waren, liegt auf der Hand. Dennoch, und obwohl dies auch massgebenderseits anerkannt wurde, scheute man sich lange Zeit, den Gemeinden die ihnen gewährten ausgedehnten Rechte zu entreissen, wenn auch dieses Bestreben aus einzelnen kleineren Gesetzen der Folgezeit, welche die Ansässigmachung wieder zu erleichtern suchen[2]) hervorgeht. Erst die umfassende Heimatgesetzgebung von 1868 brach mit diesen engherzigen Verhältnissen einer das gemeinsame Wohl dem Einzelinteresse aufopfernden Zeit.

Kapitel II.

Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

§ 5.

Seine Entstehung und Anordnung.

Um die, man darf wohl sagen, jetzt noch im Flusse befindliche Verehelichungsgesetzgebung Bayerns, welche gerade in der letzten Zeit eine einschneidende Änderung erfahren hat, richtig beurteilen zu können, dürfte es von Wichtigkeit sein, der Entstehung des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, welches die für diese Abhandlungen massgebenden Bestimmungen enthält, eine eingehendere Betrachtung zu widmen.

Wie schon erwähnt, machte sich das den Gemeinden durch die Gesetze von 1825 und 1834 in ausgedehntem Maasse zugestandene Recht des Einspruchs gegen Ansässigmachung und Verehelichung, das einem absoluten Veto gegen diese wichtigen Befugnisse gleichkam, in höchst drückender Weise fühlbar, und der Ruf nach Abhilfe war ein allgemeiner. Doch hielt man bei dem leicht begreiflichen Widerspruch der Gemeinden, dessen Begründung mit der voraussichtlich aus einer solchen Änderung erwachsenden Vermehrung der Armenlast man anerkennen zu müssen glaubte, eine vollständige Aenderung der bestehenden Gesetze im Sinne einer Erleichterung der fraglichen Verhältnisse lange Zeit hindurch für undurchführbar. Den entscheidenden Anstoss zu einer durchgreifenden legislatorischen Thätigkeit auf dem mehrfach berührten Gebiete gab erst der Landtagsabschied vom 10. November 1861, welcher die aus der Mitte des Landtags selbst gestellten Anträge, u. a. dahin gehend, eine Erleichterung

[1]) Gesetzblatt von 1834, S. 134 ff.

[2]) So das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betr. (Gesetzblatt 1849, S. 45.)

der Ansässigmachung herbeizuführen, entsprechend zu berücksichtigen versprach. Im Gefolge dieser Zusage erging die Ministerialentschliessung vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Ansässigmachungsgesetzes betreffend, worauf als Frucht langjähriger, mühesamer Arbeit am 8. resp. 19. Januar 1867 fünf unter einander zusammenhängende Regierungsentwürfe, die sogenannte Sozialgesetzgebung enthaltend dem Landtag unterbreitet wurden. In richtiger Würdigung nämlich des Umstandes, dass die Ansässigmachungs- und Verehelichungsverhältnisse nicht unbedeutend in das Gemeindewesen eingreifen, dass dieses selbst einer Neugestaltung dringend bedurfte, mit Rücksicht ferner auf die verschiedentlichen Beziehungen, die Gemeinde- und Gewerbswesen einerseits, Armen- und Gemeindewesen andrerseits miteinander gemein haben, glaubte die Regierung eine erspriessliche Regelung aller dieser ineinandergreifenden Verhältnisse nur durch gleichzeitige gesetzliche Fixierung derselben herbeiführen zu können; dementsprechend wurden der Kammer der Abgeordneten folgende 5 Entwürfe vorgelegt, nämlich am 8. Januar 1867:

a) der Entwurf eines Gesetzes, die Gemeindeordnung betr.
b) der Entwurf eines Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.
c) der Entwurf eines Gesetzes über Heimat und Aufenthalt
d) der Entwurf eines Gesetzes, das Gewerbswesen betr.

und am 19. Januar 1867:

e) der Entwurf eines Gesetzes, die öffentliche Armenpflege betr.

Wir sehen, dass nach diesen Entwürfen, der älteren Gesetzgebung, insbesondere der Heimatgesetzgebung von 1825 entsprechend, die beiden Materien, Ansässigmachung und Verehelichung einerseits, und Heimat und Aufenthalt andrerseits trotz ihrer offenbaren inneren Zusammengehörigkeit in zwei getrennten Entwürfen behandelt waren. Dies änderte sich, als die gedachten Entwürfe am 8. Juli 1867 vor den besonderen Ausschuss der Kammern der Abgeordneten für Beratung der Sozialgesetzentwürfe kamen, da dieser sich einstimmig für die Abschaffung des, wie der Vertreter der Regierung sich selbst ausdrückte[1]), „formalen“ Instituts der Ansässigmachung aussprach. In dem neuen Entwurfe, welchen die Regierung nunmehr unter dem Titel „Redaktion der Regierungsvorschläge nach Beseitigung des Instituts der Ansässigmachung[2])“ bereits am 17. Juli 1867 dem besonderen Ausschusse vorlegte, war eine Vereinigung der Materien Heimat, Verehelichung und Aufenthalt herbeigeführt. Als wichtigste, hier in Betracht kommende Änderung dieses Entwurfes gegenüber dem ersten ist die Beseitigung des Erfordernisses der Ansässigmachung für die Verehelichung hervorzuheben. Auch dieser Entwurf wurde bei den Ausschussverhandlungen mancherlei Modifikationen unterzogen: der Entwurf knüpfte die Verehelichungsberechtigung an das zurückgelegte 25. Lebensjahr des Mannes, gab jedoch den Gemeindeverwaltungen das Recht, auf Grund besonderer Umstände von diesem Erfordernisse abzusehen, eventuell war die Möglichkeit einer Dispensation durch die vorgesetze Verwaltungsbehörde gegeben[3]). Diese, die Verehelichung höchst unnötig beschwerende, der Willkür der Gemeinden einen gefährlichen Spielraum lassende Bestimmung verschwand schon nach erster Lesung des Aus-

[1]) AV. II S. 84.
[2]) Beilage K, AV. I S. 245.
[3]) Art. 17a des redigierten Regierungsentwurfes, AV. I S. 247.

schusses aus dem Entwurfe Einer Einschränkung wurden ferner die im Entwurfe aufgezählten gemeindlichen Einspruchsrechte, welche ihren Grund in einer Bestrafung des Petenten haben, unterzogen, was von Interesse deshalb ist, als sich, wie wir später sehen werden, die durch Anträge des Landtages selbst veranlasste Novelle von 1884 wieder auf den Boden des Regierungsentwurfes stellte. Einen bedeutenden Umschwung bedeutete der Entwicklungsgang des Gesetzes für die Verhältnisse der Pfalz. Die Angehörigen der Pfalz waren nach dem Regierungsentwurfe den gleichen Verehelichungsbeschränkungen unterworfen, wie die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern, und trotz des Widerspruchs der pfälzischen Abgeordneten fand diese Bestimmung in erster und zweiter Lesung durch den Beschluss des Ausschusses dessen Bestätigung, und erst in dritter Lesung wurde dem Antrag, die Pfalz von jenen Beschränkungen auszunehmen, stattgegeben. — Als eine im Laufe der Ausschussverhandlungen bewirkte Aenderung des Regierungsentwurfes ist schliesslich noch hervorzuheben, dass nach letzterem die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Sache der Gemeinden sein sollte, dagegen dieselbe vom Ausschusse den Distriktsverwaltungsbehörden überwiesen wurde, und dass der Entwurf das gemeindliche Aufgebot nicht kannte, dass also nach ihm das Eheaufgebot nach wie vor der Kirche überlassen worden wäre.

Nach dreifacher Lesung im Ausschusse gelangte sodann dieser mehrfach umgeänderte Entwurf am 14. Februar 1868 zur Beratung im Plenum, wobei der aus den Ausschussberatungen hervorgegangene Entwurf keine hiehergehörige Aenderung mehr erfuhr. Nachdem der Entwurf auch von der Kammer der Reichsräte angenommen und somit ein Gesamtbeschluss beider Kammern des Hauses erzielt war, wurde er mit dem 16. April 1868 zum Gesetz erhoben.

Die äussere Anordnung des Gesetzes braucht, wenn man sich die Entstehung desselben vergegenwärtigt, wie dasselbe aus ursprünglich zwei getrennten Vorlagen nach Beseitigung des Instituts der Ansässigmachung zu einem Ganzen verschmolzen wurde, und bei dem unleugbaren Zusammenhange der im Gesetze behandelten Materien durchaus nicht zu befremden. Ist man sich dabei noch des Umstandes bewusst, dass die durch das Gesetz geregelten Verhältnisse in innigster Berührung mit dem Gemeindewesen stehen, welches zu gleicher Zeit eine gesetzliche Regelung erfahren sollte und erfahren hat, so wird man es nur mit Genugthuung begrüssen, dass diese unter sich und mit dem Gemeindewesen eng verwandten Gegenstände nicht in verschiedene Gesetze zerstreut, sondern als Ganzes, gewissermassen als Anhang zur Gemeindeordnung behandelt wurden. Dabei sind, ebenfalls ganz zweckmässig, innerhalb des Gesetzes selbst die drei Materien nach Titeln ausgeschieden, sodass auch keine Gefahr vorhanden ist, dass durch eine Vermengung desselben die Uebersichtlichkeit leidet.

Das Gesetz besteht aus 4 Abteilungen, „Titel“ genannt, von denen der erste von der Heimat, der zweite von der Verehelichung und der dritte vom Aufenthalt handelt, während der vierte einige, die Einführung des Gesetzes betreffende, Schlussbestimmungen enthält. Der uns hier allein interessierende Titel „von der Verehelichung“ begreift die Artikel 32—42 in sich, von denen wieder einzelne Gruppen in Unterabteilungen zusammengefasst sind, welche die Ueberschriften tragen:

Voraussetzungen der Verehelichung Art. 32—34,
Einspruchsrechte Art. 35—37,
Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz Art. 38,
Verehelichung von Ausländern Art. 39,
Beschwerderecht Art. 40,
Strafbestimmungen Art. 41—42,

eine Einteilung, die auch für diese Abhandlung als Grundlage benützt werden wird, wobei jedoch darin von der Anordnung des Gesetzes abgewichen werden wird, dass die Voraussetzungen der Verehelichung also die Voraussetzungen der Ausstellung des Verhelichungszeugnisses von der Wirkung des Mangels desselben für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns getrennt untersucht werden sollen; auch das Beschwerderecht und die Straffolgen werden im Zusammenhange mit den Voraussetzungen der Zeugnisausstellung bezw. dem Mangel des Zeugnisses besprochen werden.

§ 6.

Verhältnisse des Heimatgesetzes zum Reichsrechte.

Der Art. 4 der Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, welcher die zur Zuständigkeit des Reichs gehörenden Gebiete der Gesetzgebung aufzählt, unterwirft dieser in Ziffer 1, unter anderem auch die Bestimmungen über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse. Dadurch und im Zusammenhalt mit Artikel 2 der Verfassung, wonach „innerhalb des Bundesgebietes das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung ausübt, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen," wäre der Bestand der kaum vollendeten Heimatgesetzgebung und damit auch der Gemeindegesetzgebung in Frage gestellt gewesen, wenn sich nicht Bayern bezüglich dieser Punkte das Reservatrecht gewahrt und die Aufnahme des Passus in den erwähnten Artikel 4 durchgesetzt hätte, wonach der Beaufsichtigung des Reichs die in demselben aufgezählten Angelegenheiten „in Bayern nur mit Ausschluss der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse" unterliegen. Damit stand fest, dass das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, das im prinzipiellen Gegensatz zum bayerischen Heimatgesetz steht, in seinem Geltungsbereich nicht auf Bayern erstreckt werden konnte, wie es auch thatsächlich nicht auf Bayern erstreckt wurde, als es nachmals zum Reichsgesetze erhoben wurde.

Auf das Verehelichungswesen, welches nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite hin ebenfalls der Reichsgesetzgebung untersteht — die Kompetenz des Reichs in Bezug auf Heimats- und Niederlassungsverhältnisse schliesst diejenige in Bezug auf die öffentlich-rechtliche Seite des Verehelichungswesen in sich — erstreckt sich der Vorbehalt Bayerns, da er natürlich alles umfassen sollte, was unter „Heimats- und Niederlassungsverhältnisse" zu verstehen ist, stillschweigend mit. Doch findet sich diese Ausdehnung des Vorbehalts im Schlussprotokolle zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Reichs, auch noch ausdrücklich in den Worten anerkannt, „dass nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen

mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und dass also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschliessung betr., jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.“ Damit war also klar anerkannt, was nach der Fassung des Artikel 4 der Reichsverfassung noch zweifelhaft sein konnte, dass sich die Reichsgesetzgebungskompetenz in Bezug auf das Verehelichungswesen nicht auf Bayern erstreckt, und es geht auch aus den Worten dieser Erklärung der unmittelbare Zweck derselben hervor, nämlich Gewissheit zu schaffen, dass das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, welches für sein Geltungsgebiet alle administrativen Beschränkungen der Eheschliessung aufhob, und das die übrigen dem norddeutschen Bunde beitretenden Staaten als Reichsgesetz übernahmen, als solches auf Bayern keine Ausdehnung gewinnen könne. Dies wäre nur unter den in Art. 78. der Verfassung vorgesehenen Kautelen, also mit Zustimmungen Bayerns, möglich. Die Angehörigen des Königreichs Bayern unterliegen also auch nach Gründung des deutschen Reichs, was die administrativ-rechtliche Seite des Verehelichungswesens anlangt, dem bayrischen Gesetze vom 16. April 1868 und seinen Novellen, welch letztere allerdings teilweise durch die Reichsgesetzgebung veranlasst worden sind. Anlangend dagegen den bürgerlichen Ehevertrag, so ist für diesen der Artikel 4 der Reichsverfassung nicht massgebend; der bürgerliche Ehevertrag gehört vielmehr der Materie des Zivilrechts an, das zwar nicht durch die Reichsverfassung selbst, wohl aber durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873, die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des deutschen Reichs betr., der Bundeslegislative unterstellt würde. Das infolgedessen eingeführte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und der Eheschliessung hat daher, insofern es nicht selbst Ausnahmebestimmungen für Bayern enthält, auch für Bayern Giltigkeit. Keineswegs werden aber dadurch die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Eheschliessung wie sie im bayerischen Heimatgesetze niedergelegt sind, berührt. Das Personenstandsgesetz bestimmt zwar in § 39: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.“ Damit sind allerdings nicht nur privatrechtliche, sondern auch Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur gemeint. Da letztere aber, was Bayern anlangt, wie schon erwähnt, der Bundeslegislative entzogen sind, so war es selbstverständlich und brauchte nicht besonders ausgedrückt zu werden, dass diese Bestimmung auf den Fortbestand der bayrischen administrativen Verehelichungsbeschränkungen keinen Einfluss hat[1]).

§ 7.

Die Novellen zum Heimatgesetze.

Der das bayerische Gesetz in einigen nicht unwichtigen Punkten alterierenden Reichsgesetzgebung wurde durch die Novelle vom 23. Febr. 1872 Rechnung getragen[2]).

Nach dem Heimatgesetze vom 16. April 1868 war die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auch bedingt „durch Beibringung der Aus-

[1]) Vgl. v. Sicherer S. 471 und Fitting S. 143.

[2]) KV. 1871/72 Beil.-Bd. I S. 505, 507.

wanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist[1])." Diese Bestimmung war durch das mit Reichsgesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführte Gesetz, betreffend die Eheschliessung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, welches für die Naturalisation eines Ausländers den Nachweis einer Entlassung aus seinem bisherigen Unterthanenverband für nicht mehr erforderlich erklärte, gegenstandslos geworden und wurde durch die Novelle vom 23. Februar 1872 auch formell aufgehoben (Art. 12 der Nov.)

Der Artikel 3 der Reichsverfassung, welcher unter Aufstellung eines für ganz Deutschland gemeinsamen Indigenats verordnete, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, veranlasste eine Änderung derjenigen Bestimmungen, welche die Angehörigen der anderen Bundesstaaten als „Ausländer", das nichtbayerische Bundesgebiet als „Ausland" behandelten. Es waren daher im Art. 35 Abs. IV und ebenso im Art 41 an Stelle der Worte „des Auslandes" die nunmehr gleichbedeutenden „ausserhalb Bayerns" zu setzen; dagegen konnte der Art. 39, von der Verehelichung von Ausländern handelnd, nach Ueberschrift und Text unverändert bleiben, bezieht sich aber, wie audrücklich konstatiert wurde[2]), seitdem die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten für Bayern keine Ausländer mehr sind, nicht mehr auf diese.

Eine Anpassung an die Reichsstrafgesetzgebung wurde schliesslich durch Abänderung der Art. 41 und 42 des Heimatgesetzes erzielt. Einen anderen Grund hat die ebenfalls durch die Novelle vom 23. Februar 1872 vorgenommene Aenderung des Art. 33 Abs. II, welcher von der Wirkung des Mangels des Verehelichungszeugnisses handelt. Die Novelle bezweckt eine Abschwächung dieser Wirkung, die sich als zu hart erwiesen hatte.

Die Gemeinden, mit der Beschränkung ihrer vordem so weitgehenden Einspruchsrechte noch immer nicht befreundet, forderten, sich auf die unerträgliche Erhöhung der gemeindlichen Armenlast infolge der Heiraten unvermöglicher und arbeitsunfähiger Leute berufend, eine Erweiterung ihrer Einspruchsrechte, namentlich nach der Richtung, dass auch die Verhältnisse der Braut ein Recht des Einspruchs Seitens der Heimatgemeinde des Mannes gegen dessen Verehelichung gewähren sollten. Insbesondere sollte nach der Intention der Antragsteller sowohl bei getrübtem Leumund der Brautleute als bei jugendlichem Alter derselben wie auch beim Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel der Brautleute die Gemeinden gegen deren Verehelichung protestieren können. Die Stelle des Antrags, wonach die Gemeinde, wenn der Mann noch nicht 25 Jahre alt ist, einspruchsberechtigt sein sollte, was bereits der von der Regierung im Jahre 1867 vorgelegte Entwurf vorgeschlagen hatte, wurde schon vom Ausschusse gestrichen. Dagegen gewann der Antrag, der Gemeinde ein Einspruchsrecht zu gewähren, „wenn gegen den Mann oder die Braut

[1]) Art. 34, I Ziff. 4 des Heimatgesetzes.

[2]) Vgl. die Erklärung des kgl. Ministerialkommissärs v. Riedel in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871: „Da, wo das Gesetz, und zwar sowohl in dem neuen Entwurfe, als in den unangetastet gebliebenen Bestimmungen von Ausländern spricht, sind nur Nichtangehörige des deutschen Reiches gemeint. Angehörige des deutschen Reiches sind für Bayern keine Ausländer mehr." KV. 1871/72 Sten. Ber. Bd. I S. 153.

aus den unmittelbar vorhergehenden 3 Jahren Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der gedeihliche Bestand der zu gründenden Familie durch dauernden Mangel an Arbeitsamkeit, Nüchternheit oder Sparsamkeit ausgeschlossen sei," zwar die Majorität des Plenums der Kammer der Abgeordneten, konnte aber bei dem Widerspruche der Kammer der Reichsräte, welche in der Aufnahme dieser Bestimmung mit Recht eine Wiederherstellung des früheren gemeindlichen Vetos erblickten, nicht zum Gesetz erhoben werden[1]). Dagegen fanden zwei Zusätze zum Art. 36, die der Gemeinde im Falle strafrichterlicher Abwandlung der Brautleute das Recht des Einspruchs verliehen, und einige Abänderungen des nämlichen Artikels, durch welche das bisher nur durch die Verhältnisse des Mannes begründete Einspruchsrecht auch auf die entsprechenden Verhältnisse der Braut ausgedehnt wurde, die Genehmigung beider Kammern des Landtags und die durch dieselben gefassten Beschlüsse wurden durch die königliche Deklaration vom 21. April 1884 zum Gesetze erhoben.

Die jüngste Abänderung der Verehelichungsgesetzgebung, vollzogen durch die Novelle vom 17. März 1892, bezieht sich auf die Wirkung des Nichterholens des Verehelichungszeugnisses auf die Giltigkeit der von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns geschlossenen Ehen. Da die mittels dieser Novelle ins Leben gerufene Neuerung von äusserster Wichtigkeit, und eine Untersuchung der früheren Bestimmungen des entsprechenden Inhalts, zumal diese immer noch von der Rechtssprechung zu berücksichtigen sein werden, von grossem Belang ist, so ist den bis zum Inkrafttreten der Novelle geltenden Vorschriften, dem Entwicklungsgang der Novelle, sowie letzterer selbst an späterer Stelle dieser Abhandlung eine eingehende Besprechung zu widmen. Es sei daher hier nur noch konstatiert, dass die Novelle vom 17. März 1892 ausser der eben besprochenen noch zwei weitere, den von der Verehelichung handelnden Teil des Heimatgesetzes betreffende, Abänderungen mit sich brachte, von denen die eine die Möglichkeit der Dispensation vom gemeindlichen Aufgebote einführte (Art. 35 Abs. VII), die andere eine bei der Verehelichung von Ausländern in Bayern hervorgetretene lästige Anordnung zu heben bezweckte (Art. 39).

II. Abschnitt.

Dogmatische Darstellung.

Kapitel I.

Die für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns geltenden administrativen Verehelichungsbeschränkungen.

§ 8.

Inhalt und Natur derselben.

Für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns, d. h. für Personen welche in den bayrischen Landesteilen diesseits des Rheins die wirkliche oder angewiesene Heimat haben, lassen sich die verwaltungsrechtlichen Beschränkungen der Eheschliessung dahin zusammenfassen, dass für deren

[1]) Siehe RV. 1883/84 Prot. Bd. II S. 1002 ff., 1052 ff.

Verehelichung ein administratives Vorverfahren notwendig ist, durch welches festgestellt werden soll, dass kein im bayrischen Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 begründetes Hindernis der beabsichtigten Eheschliessung vorhanden ist. Ist erhoben, dass kein solches Hindernis der Eheschliessung im Wege steht, so wird dieses Resultat der Untersuchung in einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisse niedergelegt, auf Grund dessen dann die Ehe geschlossen werden kann. Ist ein Hindernis zu tage getreten, so wird das Zeugnis nicht ausgestellt. Daraus folgt:

1) Alle Beschränkungen der Eheschliessung, welche für die Angehörigen der bayerischen Landesteile rechts des Rheins gelten, gipfeln in der Notwendigkeit der Beibringung eines Zeugnisses über das Nichtvorhandensein gesetzlicher Hindernisse.
2) Nur auf Grund dieses Zeugnisses darf die Verehelichung erfolgen.
3) Jede weitere Beschränkung des Rechts zur Eheschliessung ist ausgeschlossen.

Das Recht der Eheschliessung soll an sich ein freies sein. Es verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, dass es an gewisse Voraussetzungen gebunden ist. Es teilt eben die Natur jeden anderen Rechtes, dass nur derjenige seiner teilhaftig wird, der die gesetzlichen Bedingungen seiner Erlangung erfüllt, und da diese gesetzlichen Bedingungen für jeden die gleichen sind, und es jeder in seiner Macht hat, dieselben zu erfüllen, so ist das Recht der Eheschliessung für jeden ein gleich zugängliches, also ein freies. Kommt er den vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nach, so hat er das Recht, sich zu verehelichen, das ihm nicht weiter beschränkt werden darf, insbesondere findet eine Verweigerung des erforderlichen Verehelichungszeugnisses aus anderen als den im Gesetz aufgeführten Gründen nicht statt. Erfüllt dagegen der Gesuchsteller die vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so wird sein Recht nicht existent, er kann dasselbe nicht geltend machen, er hat keinen Anspruch darauf, dass seine Verehelichung vollzogen wird. Dies ist es, was das Gesetz mit den Worten ausdrückt: „Jeder Angehörige der Landesteile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.“ Indem diese Voraussetzungen im Gesetze ausschliessend aufgezählt sind, und insbesondere der Thatbestand der Gründe, welche die Gemeinde zum Einspruche gegen Verehelichungen berechtigen, eine genaue gesetzliche Regelung erfahren hat, ist eine willkürliche Handhabung der Behörden bezüglich der ihnen noch zukommenden Einwirkung auf beabsichtigte Verehelichungen ausgeschlossen, eine verschiedene Behandlung verschiedener Personen bei gleicher Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen seitens derselben nicht mehr möglich.

Der Forderung des Gesetzes ist aber Genüge gethan, wenn der behördliche Nachweis des Nichtvorhandenseins eines im Gesetze begründeten Hindernisses erbracht ist. Dieser Nachweis erfolgt in Gestalt eines von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, in dessen notwendiger Beibringung, also in der Erfüllung der Voraussetzungen seiner Ausstellung, sich die bestehenden Verehelichungsbeschränkungen erschöpfen. Alle diese Beschränkungen treten aber nur dann in Wirksamkeit, wenn ein

männlicher Angehöriger des rechtsrheinischen Bayern eine Ehe eingehen will, jedoch ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit seiner Verlobten. Beabsichtigt dagegen eine den Landesteilen diesseits des Rheins angehörige Frauensperson einen nicht in diesen Landesteilen beheimateten Mann zu heiraten, so bedarf sie für sich keines Verehelichungszeugnisses, während selbstverständlich bei ihrer Eheschliessung mit einem im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Mann wieder für diesen jenes Erfordernis eintritt[1]).

I. Das Distriktsverehelichungszeugnis.

§ 9.

Voraussetzungen für die Ausstellung desselben.

Der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses haben Vorerhebungen nach verschiedenen Richtungen vorauszugehen. Dieselben gelten teils allgemein für jedermann, teils sind sie veranlasst durch ein besonderes, in der Militärpflicht oder in einer anderen dienstlichen Stellung des Petenten gegründetes Abhängigkeitsverhältnis. Aus letzterem Grunde ist die Ausstellung des Zeugnisses bedingt:

1) durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht (Art. 34 Abs. I Ziff. 1).

Inwiefern dies der Fall sein kann, ist nunmehr durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 festgestellt, welches in § 40 verordnet, dass die Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen. Das gleiche gilt nach § 60 Ziff. 4 a. d. a. O. von „vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen."

Dieser Bedingung der Ausstelluug des Verehelichungszeugnisses ist also genügt entweder durch den Nachweis, dass der Petent nicht zu jenen Kategorieen des Militärstandes gehört, welche nach obiger Aufzählung einer dienstlichen Verehelichungsgenehmigung bedürfen, oder, falls er zu einer derselben gehört, durch Beibringung eines von der zuständigen Militärbehörde erteilten Genehmigungsnachweises. — Diejenigen Personen, die ihrem Berufe nach dem Militär angehören, werden durch diese Bestimmung nicht getroffen, sondern unterliegen den für die Kategorie der „öffentlichen Diener" bestehenden Vorschriften; es ist nämlich ferner die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses bedingt:

2) durch den Nachweis der vorgeschriebenen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung angestellt ist, und seine Anstellung dem Könige oder einer Staatsbehörde zusteht (Art. 34 Abs. I Ziff. 3).

Bisher hatte für Beamte die dienstliche Verehelichungsbewilligung die vorgeschriebene obrigkeitliche Heiratserlaubnis ersetzt[2]). Nunmehr bedürfen dieselben wie jeder andere des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses, und ist dessen Ausstellung für sie noch besonders bedingt

[1]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 207 Note 3.

[2]) Revidiertes Ansässigmachungsgesetz vom 1. Juli 1834 Ziff. 3.

durch die nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderliche dienstliche Bewilligung. Wer einer solchen bedarf, und welche Behörde zu ihrer Erteilung zuständig ist, ist durch die kgl. Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betreffend[1]), bezüglich der Verehelichung von Berufssoldaten in der Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Jan. 1883[2]) festgestellt, während eine Norm, in welchen Fällen die Verehelichungsbewilligung zu erteilen, in welchen sie zu versagen ist, nicht besteht.

Das Erfordernis der dienstlichen Bewilligung gilt nur für solche Beamte, welche in einem dauernden Dienstverhältnisse zum Staat, zur Kirche u. s. w. stehen, jedoch auch dann, wenn ihre Anstellung nur eine provisorische ist, nicht aber für solche, die nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet werden, z. B. Funktionäre und Diurnisten, es gilt ferner auch nicht für Staatsdienstaspiranten. Der Staat kann zwar als Dienstherr auch solchen Personen vorschreiben, das Vorhaben ihrer Verehelichung der vorgesetzten Dienstesstelle anzuzeigen und deren Heiratsbewilligung zu erholen, wie es thatsächlich für die Staatsdienstaspiranten und die widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Personen vorgeschrieben ist[3]), und es kann die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift auch mit Nachteilen, wie im vorerwähnten Falle mit Dienstesentlassung beziehungsweise mit Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung bedroht sein, niemals aber kann das Fehlen der dienstlichen Bewilligung bei solchen Personen Anlass zu einer Verweigerung des Verehelichungszeugnisses geben. Es ist daher in diesen Vorschriften ebensowenig eine öffentlich-rechtliche Beschränkung der Eheschliessung zu erblicken, wie in einem zwischen zwei Privatpersonen dahin abgeschlossenen Dienstvertrage, dass sich die eine, der Dienstherr bei der ohne seine Billigung erfolgten Verehelichung der andern sofortigen Rücktritt vom Vertrage vorbehält.

Ausser den im Vorigen dargestellten, nur für bestimmte Personengruppen vorgesehenen, sind zwei ungleich wichtigere, weil für die Allgemeinheit geltende Voraussetzungen, welche zur Erlangung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses notwendig sind, aufzuführen[4].) Die beiden bilden den hauptsächlichen Inhalt des administrativen Vorverfahrens, sind aber unter sich von ganz verschiedenem Charakter. Es soll demgemäss eine doppelte Untersuchung stattfinden, die eine soll das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse, die andere das Nichtbestehen eines, ein öffentlich-rechtliches Hindernis der Eheschliessung darstellenden, Einspruchs darthun (Art. 34 Abs. I. Ziff. 2 und 5). — Was zunächst die Prüfung der ersteren Frage anlangt, so sind die Fälle, welche ein zivilrechtliches Ehehindernis begründen, im Heimatgesetze nicht enthalten; sie waren zur Zeit der Einführung desselben noch zum Teil dem Kirchenrecht zu entnehmen, und sind nun, da die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung reichsgesetzliche Regelung erfahren haben, auch für Bayern im Reichsgesetze über die Beurkundung des

[1]) Reg. Bl. von 1868 S. 1633.

[2]) M. Bl. d. J. von 1883 S. 55.

[3]) Bekanntmachung der Zivilstaatsministerien vom 20. August 1868, Reg. Bl. von 1868 S. 1609: vgl. auch Riedel-Pröbst S. 223 Note 8.

[4]) Bezüglich der in Art. 34. Abs. I. Ziff. 4 enthaltenen durch die Novelle vom 23. Februar 1872 beseitigten Voraussetzung der Zeugnisausstellung, siehe oben S. 15.

Personenstandes und der Eheschliessung vom 6. Februar 1875 enthalten. Durch dieses werden die zivilrechtlichen Ehehindernisse erschöpfend aufgezählt (§§ 28—40). Die Eingehung einer Ehe trotz des Vorhandenseins eines gesetzlichen Ehehindernisses ist, vorbehaltlich der in den Landesgesetzen ausgesprochenen Wirkung der Ungiltigkeit oder Nichtigkeit derselben, jedenfalls unzulässig, die Vornahme der Eheschliessung unter solchen Umständen dem Standesbeamten verboten (§ 48 l. c.). Der Einhaltung dieser Bestimmungen, der Vermeidung ihrer Umgehung dient nun das bayrische Verehelichungszeugnis, wenn die Ausstellung desselben und damit die Schliessung einer Ehe durch eine auf die Konstatierung des Nichtvorhandenseins solcher Eheverbote abzielendes Verfahren bedingt ist. Beim Bestehen eines zivilrechtlichen Ehehindernisses ist nämlich, vorausgesetzt, dass bei einem dispensablen die nunmehr allein dem Staate zustehende Dispensation nicht erbracht ist, die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu verweigern. Die Erhebungen über das Vorhandensein von Ehehindernissen geschehen auf dem Wege des Aufgebots; davon und von dem möglichen Einspruchsrechte auf Grund zivilrechtlicher Ehehindernisse wird ein folgender Abschnitt handeln. Hier ist nur die Frage zu erörtern, ob die zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständige Behörde von amtswegen sich von dem Nichtvorhandensein privatrechtlicher Ehehindernisse selbst zu überzeugen hat, oder ob sie zur Zeugnisausstellung befugt ist, wenn ihr infolge des öffentlichen Aufgebots solche nicht zu Gehör gekommen sind. Selbstverständlich muss, wenn der Behörde ein die Eheschliessung gesetzlich hinderndes Verhältnis amtsbekannt ist, die Erteilung des Zeugnisses verweigert werden, bis ein Nachweis über die Heilung dieses Mangels erbracht ist[1]). Darüber, ob die Administrativbehörde selbst Schritte zur Erforschung etwa vorhandener Eheverbote zu thun hat, bestimmt eine Vollzugsinstruktion des Ministeriums des Innern[2]) folgendes: „Die Behörden haben zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlasst, dass wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschliessung geprüft wird. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher:

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in § 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes und bezw. der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§ 29—31 a. a. O), die zustimmende Erklärung derselben, bezw. das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntnis (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

c) Die Distriktspolizeibehörden haben ferner feststellen zu lassen, dass die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Eheteils oder der stattgehabten Ehetrennung und gegebenen

[1]) Heimatgesetz Art. 35 Abs. VI.

[2]) Min.-Entschl. vom 5. Dezember 1875. MBl. d. J. 1875 S. 682, Ziffer III zu A1.

Falls der Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens (§§ 34 u. 38 Abs. 2. a. a. O.), ferner

e) bei Witwen oder geschiedenen Frauen (§ 35) veranlassten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich.

Diese Instruktion leidet an einem inneren Widerspruche. Eingangs derselben werden die Verwaltungsbehörden angewiesen, keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern nur die positiven Voraussetzungen der Eheschliessung zu prüfen. Bei der Aufzählung der einzelnen Punkte aber, auf welche sich die Untersuchung erstrecken soll, wird dieser Standpunkt verlassen, und wir erfahren schliesslich, dass eben doch eine Untersuchung über das Nichtvorhandensein sämtlicher im Gesetze aufgeführten Ehehindernisse stattzufinden hat. Ob dieselbe eine „förmliche" genannt werden kann oder nicht, und ob sie praktisch „förmlich" gehandhabt wird oder nicht, mag dahingestellt sein. Jedenfalls geht es über eine Prüfung des Vorhandenseins der positiven Voraussetzungen der Eheschliessung, unter welchen doch nur die unter a) und b) der Instruktion aufgeführten Voraussetzungen zu verstehen sein dürften, hinaus, wenn sich die Behörden feststellen lassen müssen, ob die Brautleute in keinem die Eheschliessung hindernden verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen, Adoptions- oder Vormundschaftsverhältnisse zu einander stehen. Vermutlich werden sich die Behörden mit der Schwierigkeit, das Nichtbestehen eines solchen Verhältnisses sich nachweisen zu lassen, dadurch abzufinden wissen, dass sie, sich auf den andern Teil ihrer Instruktion, „keine förmliche Untersuchung zu pflegen," berufend, bei der Versicherung der Brautleute, dass keines der angedeuteten Verhältnisse bestehe, sich beruhigen.

Wurde das Verehelichungszeugnis trotz des Bestehens eines civilrechtlichen Ehehindernisses erteilt, so ist klar, dass dadurch die Ehe die landesgesetzlich an die Nichtbeobachtung der Eheverbote geknüpften Folgen nicht verliert, dass sie also trotz des Zeugnisses ungiltig ist, wenn das Landesgesetz die mit Uebertretung eines Eheverbotes abgeschlossene Ehe als ungiltig behandelt. Denn die Folgen eines civilrechtlichen Ehehindernisses sind nach dem Privatrechte, nicht nach öffentlichem Rechte zu beurteilen, und es kann eine irrtümliche Feststellung der Verwaltungsbehörde des Inhalts, dass kein zivilrechtliches Ehehindernis besteht, von keinem Einflusse auf die Beurteilung der Giltigkeit einer solchergestalt geschlossenen Ehe sein.

Die andere, allgemein zu erfüllende Voraussetzung der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist die, dass die Gemeinde keinen gesetzlich zulässigen Einspruch erhebt. Die Fälle, in welchen die Heimatgemeinde des Mannes einspruchsberechtigt ist, sind durch das Gesetz selbst (Art. 36) aufgezählt; sie bilden den eigentlichen Kern der Beschränkungen, welchen die Eheschliessung aus administrativen Gründen unterworfen ist. Von ihnen wird unten eingehender gesprochen werden, zuvor wird das Verfahren behufs Erhebung des Nichtvorhandenseins zivilrechtlicher Ehehindernisse einer Betrachtung zu unterziehen sein.

§ 10.

Das Aufgebot und die Einspruchsrechte aus civilrechtlichen Gründen.

Um etwa vorhandene, der beabsichtigten Eheschliessung entgegenstehende, privatrechtliche Ehehindernisse zur Kenntnis der Behörden ge-

langen zu lassen, und so das Zustandekommen von rechtlich unzulässigen oder ungiltigen Ehen zu verhüten, soll das Ehevorhaben an den Orten veröffentlicht werden, bei denen ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass solche Verhältnisse den Bewohnern bekannt und durch diese zur Kenntnis der Behörden gebracht werden. Diesem Zweck dient das „Aufgebot." Dasselbe hat für die übrigen Staaten des deutschen Reiches seine gesetzliche Regelung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 gefunden (§§ 44—51). Dasselbe schreibt vor, dass der Eheschliessung ein Aufgebot vorherzugehen hat, für dessen Anordnung der Standesbeamte zuständig ist, und das während 2 Wochen regelmässig in der Gemeinde oder in den Gemeinden, wo die Verlobten ihren Wohnsitz haben, bekannt zu machen ist; sollte einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes haben, so ist das Aufgebot ausserdem noch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes, und wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes zu veröffentlichen. Von dem reichsgesetzlichen Aufgebote kann der Staat in allen Fällen dispensieren, im Falle einer lebensgefährlichen Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, kann auch der Standesbeamte davon Umgang nehmen.

Alle diese Bestimmungen sind für Bayern nicht massgebend. Vielmehr tritt an ihre Stelle der Artikel 35 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. Dies geht aus § 74 des Reichsgesetzes hervor, welcher ausdrücklich bestimmt: „Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebot abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnendem Aufgebote." Da nun nach dem in Bayern bestehenden Gesetze die Zulässigkeit der Ehe von einem durch die Gemeindeverwaltungen des Aufenthaltsorts der Brautleute zu vollziehenden Aufgebote abhängig ist, so kommt dieses in seinem ganzen Umfange, also auch mit den anderen Abweichungen, welche das für Bayern erforderliche gemeindliche Aufgebot von dem reichsgesetzlichen enthält, in Bayern zur Anwendung. Dies ist nur eine natürliche Konsequenz des für Bayern geltenden Reservatrechtes in Bezug auf die Regelung der öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Eheschliessung. Nachdem diese der gesetzlichen Regelung Bayerns vorbehalten sind, nachdem durch gesetzliche Bestimmung das Verehelichungszeugnis erfordert wird, dieses wieder von einem durch die Gemeinde anzuordnenden Aufgebot abhängig ist, so würde es entweder eine Durchbrechung des Bayern gewährten Vorbehalts bedeuten, wenn für dasselbe das Aufgebot des Reichsgesetzes Platz greifen würde, oder es müsste, um diese zu ermöglichen, neben dem Aufgebote, durch welches dem Reichsgesetze genügt wird, noch ein zweites Aufgebot, durch das die Bedingung der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erfüllt würde, stattfinden. Diesen Eventualitäten wollte die Bestimmung vorgreifen, dass ein landesgesetzlich von einem anderen bürgerlichen Beamten als dem Standesbeamten anzuordnendes Aufgebot das von letzterem anzuordnende vertritt[1]).

[1]) Vgl. die zutreffenden Ausführungen bei v. Sicherer a. a. O. S. 574 ff. und Seydel Staatsr. Bd. V. S. 195.

Im Einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes:

Wird die Schliessung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben, oder, wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, wo die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben, durch öffentlichen, während 10 Tagen anzuheftenden Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, diesen binnen 10 Tagen bei den genannten Gemeindeverwaltungen oder bei der zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben (Art. 36 Abs. I und II). Besonderes gilt, wenn hienach die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns zu erlassen ist; in diesen Fällen „genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften," also, da für das übrige Bundesgebiet nunmehr das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 massgebend ist, die Beobachtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen (Art. 35 Abs. IV). Das bayrische Aufgebot gilt also vollständig nur für die Fälle, in denen ein Angehöriger des rechtsrheinischen Bayerns die Ehe eingehen will, und er sowohl als seine Verlobte im rechtsrheinischen Bayern ihren Aufenthalt haben. Haben dagegen beide Teile ihren Aufenthalt in der Pfalz oder ausserhalb Bayerns, so ist dem Gesetze Genüge gethan, wenn das reichsgesetzliche Aufgebot vollzogen wird, und ebenso wird, wenn nur einer der beiden Teile seinen Aufenthalt in diesen Gebieten hat, für diesen der Vollzug des Aufgebots nach dem Reichsgesetze genügen, während für den andern, sich im rechtsrheinischen Bayern aufhaltenden Teil das Aufgebot des bayrischen Rechtes Platz greift, wobei der Ort der Eheschliessung von keinem Belang ist[1]). Zur entgegengesetzten Ansicht gelangt v. Sicherer a. a. O. S. 577[2]). Indem er nämlich, was als richtig anzuerkennen ist, dem Vorbehalte des § 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes die Wirkung zuschreibt, dass das Aufgebot des bayrischen Rechts in jeder Beziehung den Vorschriften der bayrischen Gesetzgebung, in keiner Beziehung denjenigen des Reichsgesetzes unterliegt, kommt er zu der Schlussfolgerung, dass ein „bayrischer Staatsangehöriger, welcher in den Landesteilen rechts des Rheins seine Heimat hat, sich um Anordnung des Aufgebots auch dann nicht an den Standesbeamten wenden könne, wenn entweder er oder seine Braut oder beide nicht in den Landesteilen rechts des Rheins, sondern im übrigen Reichsgebiete Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben." Diese Ansicht übersieht, dass das bayrische Gesetz, welches allerdings infolge jenes Vorbehalts zur Anwendung kommt, in Art. 35 Abs. IV des Heimatgesetzes für einen derartigen Fall selbst wieder auf das Reichsrecht verweist, dass es also nicht letzteres ist, wonach der Standesbeamte in der Pfalz oder im übrigen Reichsgebiete um Anordnung des Aufgebots angegangen wird, sondern der Art. 35 Abs. IV des bayrischen Gesetzes, welcher erst wieder für diesen Fall die Anwendbarkeit des Reichsgesetzes anordnet. Abgesehen hievon gibt v. Sicherer dem Art. 35 Abs. IV eine zu enge Auslegung, wenn er ihm nur die Wirkung zuschreibt, dass sich nur die Be-

[1]) a. M. Fitting S. 191 ff., der nur für die im rechtsrheinischen Bayern selbst geschlossenen Ehen den Vorbehalt des § 74 Abs. 2 gelten lässt.

[2]) Vgl. auch Reger-Krais S. 60 f.

kanntmachung des Aufgebots selbst nach dem Reichsgesetze richte, somit nach § 46 Absatz 3 desselben durch Aushang an dem Rats- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle während zweier Wochen zu bewirken sei, wogegen sich alle übrigen Vorschriften über das Aufgebot nach bayrischem Gesetze zu richten hätten. Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden, da der Wortlaut des Artikel 35 Absatz IV zweifellos zu der Annahme berechtigt, dass, wenn die Bekanntmachung des Aufgebots ausserhalb des rechtsrheinischen Bayerns zu erlassen ist, die sämtlichen dort für Aufgebote geltenden Vorschriften zur Anwendung gelangen[1]). Seine Ansicht begründet ferner v. Sicherer damit, dass ein Standesbeamter, der ausserhalb des rechtsrheinischen Bayern seinen Sitz hat, wenn er in dem hier berührten Falle nach § 44 Absatz 2 des Reichsgesetzes um Anordnung des Aufgebots angegangen werden würde, sich nach § 45 des Reichsgesetzes die zur Eheschliessung gesetzlich notwendigen Erfordernisse nachweisen, also auch das Verehelichungszeugnis der zuständigen bayrischen Distriktsverwaltungsbehörde vorlegen lassen müsste, dessen Ausstellung jedoch selbst dadurch bedingt sei, dass das Aufgebot nach Artikel 35 des bayrischen Gesetzes erfolgt ist. Unter „den gesetzlich notwendigen Erfordernissen der Eheschliessung", die sich der Standesbeamte vor Anordnung des Aufgebots nachweisen lassen muss, kann unmöglich das bayrische Verehelichungszeugnis verstanden werden, da letzteres erst nach vollzogenem Aufgebot ausgestellt werden kann, der Standesbeamte wird dessen Vorlage vielmehr erst zur Eheschliessung verlangen können[2]). Der circulus vitiosus, in dem sich hier offenbar v. Sicherer bewegt, zeigt sich übrigens ganz deutlich darin, dass bei konsequenter Durchführung seiner Theorie ein deutscher Standesbeamter überhaupt nie, auch abgesehen von den bayrischen Verhältnissen, zur Anordnung des Aufgebots im stande wäre; denn gesetzliches Erfordernis der Eheschliessung ist das vollzogene Aufgebot oder die Dispensation von demselben; da nun nach § 45 des Reichsgesetzes Voraussetzung für die Anordnung des Aufgebots der Nachweis des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschliessung ist, so würde, als hiezu gehörig, der Standesbeamte das vollzogene Aufgebot oder den Nachweis der Dispensation von demselben verlangen müssen, wenn ihn nicht das Vorliegen einer lebensgefährlichen Krankheit von der Anordnung des Aufgebots überhaupt entbindet.

Liegt der Ort, an dem gemäss Artikel 35 Absatz II das Aufgebot zu bewirken ist, ausserhalb des Reichsgebietes, so genügt ebenfalls die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften, und es ist insbesondere nicht, wie nach § 47 des Reichsgesetzes eine Einrückung in ein öffentliches Blatt erforderlich[3]).

Die Möglichkeit einer Dispensation von dem Aufgebote durch den Staat, wie sie das Reichsgesetz in § 50 vorsieht, kennt das bayrische Recht

[1]) Vgl. hierüber die sich vollständig widersprechenden Entschliessungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1879 (MBl. d. J. S. 600) und vom 8. Januar 1891 (MBl. d. J. S. 22), von denen der erstere verfügt, dass die „Bekanntmachung, falls sich die Aufenthaltsgemeinde bezw. die Aufenthaltsgemeinden der Brautleute ausserhalb des rechtsrheinischen Bayerns befinden, von derjenigen Behörde und in derjenigen Weise zu geschehen hat, welche durch das Recht des Aufenthaltsortes bezeichnet ist," während die letztere das Aufgebot ausschliesslich nach bayrischem Rechte vollzogen wissen will.

[2]) So auch Fitting S. 195 Anm *.

[3]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 229, Nota 8 b.

nicht. Ist jedoch das Aufgebot in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns zu erlassen, so wird, da dann nach Artikel 35 Absatz IV das Reichsrecht zur Anwendung zu kommen hat, auch die Anwendbarkeit des § 50 nicht auszuschliessen sein. Nicht anders wird es sich auch mit der Bestimmung des § 51 des Reichsgesetzes verhalten, wonach „das Aufgebot seine Kraft verliert, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist." Das bayrische Gesetz lässt eine Verjährung des Aufgebots nicht zu, dieselbe ist daher bei einer Verehelichung eines im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Mannes, wenn das Aufgebot in einer Gemeinde dieses Gebiets zu erfolgen hat, ausgeschlossen. Ist aber bei einer solchen Eheschliessung das Aufgebot im übrigen Reichsgebiet zu erlassen, so kommt gemäss Artikel 35 Absatz IV des bayrischen Gesetzes auch die Bestimmung des § 51 zur Geltung und es wird daher ein nichtbayrischer Standesbeamter die Schliessung einer solchen Ehe wegen Verjährung des in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns vollzogenen Aufgebots verweigern können. Nur in diesem Falle wäre also auch eine Verjährung des Verehelichungszeugnisses denkbar[1]).

Während, wie schon erwähnt, das bayerische Gesetz im Gegensatz zum Reichsgesetze die Befugnis des Staates, vom Eheaufgebote zu dispensieren, nicht aufgenommen hat, ist durch die Novelle vom 17. März 1892 die dem § 50 Absatz 2 des Reichsgesetzes entsprechende Bestimmung eingeführt worden, wonach die Distriktsverwaltungsbehörde selbst bei ärztlich bescheinigter, lebensgefährlicher Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, vom Aufgebote absehen und ohne dasselbe das Verehelichungszeugnis ausstellen kann. Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhüten, dass bei Gefahr im Verzuge durch die Einhaltung der Aufgebotsfrist die beabsichtigte Eheschliessung durch inzwischen erfolgtes Ableben oder eingetretene Willensunfähigkeit vereitelt wird, und dadurch den Beteiligten Rechtsnachteile erwachsen[2]).

Das Aufgebot hat die Bestimmung, die beabsichtigte Eheschliessung zur allgemeinen Kenntnis gelangen zu lassen, damit auf diese Weise etwa bestehende zivilrechtliche Ehehindernisse aufgedeckt werden. Glaubt ein Beteiligter aus einem solchen Grunde Einspruch gegen die zu schliessende Ehe erheben zu können, so muss er bei der das Aufgebot erlassenden Gemeindebehörde oder auch bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde seinen Einspruch anmelden und hierauf binnen 10 Tagen nachweisen, dass er den Einspruch beim zuständigen Gericht geltend gemacht hat. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat dann die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses so lange zu verweigern, bis ein gerichtlicher Bescheid des Inhalts erbracht ist, dass der erhobene Einspruch nicht oder nicht mehr zu Recht besteht (Art. 35 Abs. V). Ein hiernach erhobener Einspruch muss sich also auf Bestimmungen des Zivilrechts, denen gemäss der beabsichtigten Ehe ein Hindernis entgegensteht, stützen können. Diese Gründe müssten sich also nunmehr auf das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, da dieses ausschliesslich die zivilrechtlichen Eheverbote regelt, gründen. Andere Einsprüche zivilrechtlicher Natur, die nach dem Gesetze ein

[1]) a. M. v. Sicherer S. 581, 582, Seydel Bd. V. S. 188, Riedel-Pröbst S. 210 Note 6 b; vgl. dagegen Fitting S. 196, der jedoch den § 51 des Reichsgesetzes unmittelbar und für alle Fälle für Bayern gelten lässt.

VgL über den Rechtszustand vor der Novelle v. Sicherer S. 580, 581.

Hemmnis für die beabsichtigte Eheschliessung nicht bilden können, sind nicht zu berücksichtigen, es braucht also für ihre Beseitigung nicht die zehntägige Frist und die gerichtliche Anhängigmachung abgewartet zu werden, vielmehr sind sie von kurzer Hand abzuweisen, so z. B., wenn eine Frauensperson ihren Einspruch damit begründen würde, dass ihr der Bräutigam die Ehe versprochen hat. Ist dagegen ein Einspruch aus einem zulässigen Grunde angemeldet, und wird nachgewiesen, dass derselbe innerhalb 10 Tagen vom Zeitpunkt seiner Anmeldung bei Gericht anhängig gemacht ist, so muss die Distriktsverwaltungsbehörde mit der Ausstellung des Zeugnisses so lange warten, bis nachgewiesenermassen der Einspruch durch richterlichen, rechtskräftigen Bescheid für unbegründet erklärt oder der Einspruch zurückgenommen wurde und in letzterem Falle nach dem Ermessen der Behörde ein Hindernis der Eheschliessung nicht besteht.

Bei dem nunmehr genau umschriebenen Kreise der noch bestehenden privatrechtlichen Ehehindernisse werden übrigens, zumal, wie oben gezeigt die Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse durch die Verwaltungsbehörde eine ziemlich weitgehende ist, der Eheschliessung entgegenstehende Gründe auch ohne dass durch Privatpersonen Einspruch erhoben wurde, zur Kenntnis der genannten Behörde gelangen[1]). In diesem Falle, „wenn innerhalb der gesetzlichen Frist kein Einspruch erhoben, es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich ist, dass gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein zivilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht," hat die Distriktsverwaltungsbehörde in der Weise zu verfahren, dass sie binnen längstens 3 Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde den Petenten davon benachrichtigt, und ihn anweist, eine Bestätigung des zuständigen Gerichts zu bringen, wonach das fragliche Ehehindernis überhaupt nicht vorhanden oder „legal" beseitigt ist. Bis zur Erbringung eines solchen Nachweises ist die Ausstellung des Zeugnisses auszusetzen. Zuständig ist nunmehr das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zunächst von jenem Eheverbote betroffene Teil der Brautleute seinen Wohnsitz hat (Art. 35 Abs. VI). Die Bedenken der Behörde können natürlich auch anderweitig, durch Vorlage der das fragliche Verhältnis aufklärenden Urkunden u. s. w. gehoben werden, in welchem Falle die Zeugnisausstellung sofort erfolgen kann[2]).

II. Die gemeindlichen Einspruchsrechte insbesondere.

§ 11.

Die Einspruchsrechte kriminalpolizeilicher Natur.

Die Einspruchsrechte, die der Gemeinde zustehen, entspringen einer doppelten Erwägung und können daher in 2 Klassen eingeteilt werden Sie sollen zum Teil die Heiraten von Personen verhüten, welche durch Kollision mit den Strafgesetzen ihre Unfähigkeit zur Gründung einer die

[1]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 230 Note 10. Danach findet die Bestimmung über das Einspruchsrecht von Privatpersonen insbesondere noch auf solche Einspruchsgründe Anwendung, welche sich auf die Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens beziehen (§ 38 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875).

[2]) Vgl. die Entschl. des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1868, dem Vollzug des Gesetzes vom 16. April 1868 betr., Ziffer 25 und 26.

Gewähr der Dauer in sich tragenden Ehe und zur Ernährung einer Familie gezeigt haben, und sie sind zum Teil aus der Erwägung hervorgegangen, dass auch Personen, bei denen eine solche Gefahr wegen, wenn auch nicht selbstverschuldeter Mittellosigkeit besteht, das Heiraten erschwert werden soll. Die beiden Kategorien von Gründen treffen darin zusammen, dass sie ein Einspruchsrecht der Gemeinden, denen die von derartigen Personen gegründeten Familien im Falle der wirklich eingetretenen Subsistenzlosigkeit zur Last fallen würden, zu rechtfertigen geeignet sein sollen. Da Frau und Kinder die Heimat des Mannes teilen und sonach gegebenen Falles die Heimatgemeinde des Mannes unterstützungspflichtig wäre, ist es diese, welche das Gesetz mit den Rechten der Einspruchserhebung ausgestattet hat. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 16. April 1868 gab es im ganzen fünf einzelne Fälle, welche der Heimatgemeinde des Mannes das Recht gaben, gegen eine Verehelichung desselben Einspruch zu erheben; durch die Novelle vom 21. April 1884 wurden die Einspruchsrechte der Zahl nach um zwei vermehrt, thatsächlich aber wurden dadurch weit mehr Möglichkeiten der Einspruchserhebung geschaffen, indem die bisher nur durch die Verhältnisse des Mannes bedingten Einspruchsrechte in der Mehrzahl der Fälle auch auf die Verhältnisse der Braut ausgedehnt wurden.

Aus kriminalpolizeilichen Gründen hat nunmehr die Heimatgemeinde des Mannes das Recht des Einspruchs in folgenden Fällen:

1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist (Art. 36 Absatz I Ziffer 1)

Der Zeitraum, während dessen hiernach die Gemeinde einspruchsberechtigt ist, beginnt nach der Reichs-Strafprozessordnung mit der Erhebung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt, sei es durch den Antrag auf Voruntersuchung, sei es durch den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, und er endet mit dem Moment, wo entweder durch einen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder die Einstellung des Verfahrens aussprechenden Beschluss des Gerichts oder durch rechtskräftiges Urteil der Klage der Boden entzogen ist. Ein gegen den Mann oder die Braut schwebendes Ermittelungsverfahren kann an und für sich, wenn vor Erhebung der öffentlichen Klage Einspruch erhoben wurde, zur Verweigerung des Verehelichungszeugnisses nicht berechtigen, wird jedoch noch vor Erledigung des Einspruchsverfahrens die öffentliche Klage erhoben, so muss dem Einspruche stattgegeben werden[1]). Ist durch rechtskräftiges Urteil eine Verurteilung ausgesprochen, so ist damit das Einspruchsrecht aus Ziffer 1 des Artikel 36 Absatz I gegenstandslos, doch kann dann möglicherweise aus Ziffer 2 bis 4 Einspruch erhoben werden. Die Heimatgemeinde des Mannes ist nämlich ferner einspruchsberechtigt, wenn

2) der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüssung noch Nachlass der Strafe auszuweisen vermag — Art. 36 Abs. I Ziff. 2.

Es ist gleichgiltig, ob die Verurteilung eine solche zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe ist; wenn das Urteil Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe aussprach, müssen beide abgebüsst oder nachgelassen sein, um das Einspruchsrecht zu beseitigen. Dagegen kann eine noch zu Recht

[1]) Vgl. hierüber Riedel-Pröbst S. 234 Note 4 und V. G. H. Bd. VII, S. 286.

bestehende Nebenstrafe, z. B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht ein Einspruchsrecht nicht begründen.[1])

Die Gemeinde ist ferner einspruchsberechtigt:

3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 4 Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind — Art. 36 Abs. I Ziff. 3.

Während die beiden erstgenannten Einspruchsrechte eine drohende oder noch nicht verbüsste Strafe zum Grunde haben, liegt der Grund dieser Einspruchsberechtigung in einer verbüssten Strafe, greift jedoch nur während der nächsten drei Jahre seit Abbüssung oder Nachlass dieser Strafe Platz. Nach Ablauf von drei Jahren seit diesem Zeitpunkte kann ein Einspruch aus dem genannten Grunde nicht mehr erhoben werden. Durch das Bestehen dieser Probezeit wird die Präsumption, dass die bestrafte Person zur Ernährung einer Familie nicht fähig oder willig sei, entkräftet. Die Bestrafung muss entweder in einer Zuchthausstrafe bestanden haben, welche immer als entehrend gilt, oder in einer mindestens vierwöchentlichen Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das wegen der dabei bethätigten Gesinnung als entehrend gilt, und zwar hauptsächlich wegen Vermögensdelikte, da durch deren Begehung besonders der Thäter seine Unfähigkeit, eine Familie zu ernähren, dokumentiert, aus letzterem Grunde ist auch eine mehrmalige Bestrafung wegen der genannten geringfügigen, aus Arbeitsunlust entspringenden Uebertretungen als Einspruchsgrund aufgenommen. — Die Auswahl der ein Einspruchsrecht begründenden Reate mag mit Recht befremden, da z. B. das Verbrechen des Raubes, wenn es unter Annahme mildernder Umstände selbst zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe geführt hat, eine Berechtigung zur Einspruchserhebung während der auf die Verbüssung der Strafe folgenden drei Jahre nicht gewährt, obwohl doch hier der Grund, dass eine wegen eines solchen Delikts bestrafte Person ihre Unfähigkeit, eine Familie zu ernähren, gezeigt hat, zum Mindesten im selben Masse Geltung hat wie bei den im Gesetze aufgezählten Reaten[2]).

Die sämtlichen Delikte sind dem Reichs-Strafgesetzbuche entnommen, mit Ausnahme desjenigen der „Gaukelei", welches dem bayrischen Polizeistrafgesetzbuche (Artikel 54) angehört[3]).

[1]) V. G. H. Bd. I S. 45.

[2]) Auf diese Bestimmungen dürfte wohl in erster Linie der Vorwurf Bezug haben, den Seydel in den „Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung etc.," herausgegeben von Hirth und Seydel, Jahrgang 1891, S. 77 mit Recht gegen das Gesetz erhebt, indem er sagt: „Vor allem fordern diese Bestimmungen, was hier nicht näher dargelegt werden kann, ziemlich scharfen Tadel vom Standpunkt der juristischen Technik heraus. Das Gesetz ist nicht so deutlich und zweifelsfrei, wie das bei Bestimmungen billig verlangt werden darf, deren eine so grosse Tragweite für die Familienverhältnisse zukommt. Das Gesetz gibt vielmehr zu erheblichen Streitfragen Anlass."

[3]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 235 Note 9. Dortselbst sind, als unter dem Titel „Fälschung" einspruchbegründend, auch die Delikte der §§ 92 und 108 des Strafgesetzbuchs aufgeführt. Nach der ratio legis kann nicht angenommen werden, dass diese beiden politischen Delikte als „Fälschungen" Einspruchsrechte gewähren sollen. Dagegen kann gegen Reger-Krais S. 54 der Ansicht beigepflichtet werden, dass die Uebertretungen der §§ 361 Ziff. 5 und 8 l. c., ebenfalls im Hinblick auf Zweck und Ursache der gesetzlichen Bestimmungen, hierhergehören.

Zweifel können bezüglich der Berechnung der „unmittelbar vorhergehenden drei Jahre“ entstehen, während deren die dreimalige Bestrafung wegen der Uebertretungen erfolgen muss, um ein Einspruchsrecht zu begründen. Da auch hier, „seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sein dürfen,“ wäre diese Bestimmung widersinnig, wenn die Berechnung der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre vom Zeitpunkte der Einreichung des Verehelichungsgesuches auszugehen hätte. Denn in diesem Falle würde die doch auch hier offenbar geforderte dreijährige Probezeit, während deren eine Bestrafung nicht erfolgen darf, mit demselben Zeitraum zusammenfallen, innerhalb dessen, wenn ein Einspruchsrecht begründet sein soll, die dreimalige Bestrafung wegen der Uebertretungen erfolgt sein muss, was natürlich nicht denkbar ist. Es muss vielmehr hier eine doppelte Berechnung stattfinden, die zum Ausgangspunkt die Zeit der zuletzt wegen der fraglichen Uebertretungen verbüssten oder nachgelassenen Strafe hat. Damit ein Einspruchsrecht vorhanden ist, dürfen seit Abbüssung oder Nachlass der z u l e t z t wegen der Uebertretungen ausgesprochenen Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sein, und zugleich muss, vom gleichen Zeitpunkte an rückwärts gerechnet, innerhalb der demselben unmittelbar vorhergehenden drei Jahre die verlangte dreimalige Verurteilung wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels stattgefunden haben.[1])

Ist gegen den Mann oder die Braut wegen mehrerer Reate, darunter auch wegen eines nach Obigem ein Einspruchsrecht gewährenden, eine Gesamtstrafe gemäss § 74 des Strafgesetzbuchs festgesetzt worden, so beginnen die drei Jahre, innerhalb deren nach Abbüssung der Strafe der gemeindliche Einspruch noch zulässig ist, nicht erst mit der Abbüssung der vollständigen Gesammtstrafe, sondern desjenigen Teiles derselben, welcher auf das zum Einspruche berechtigende Delikt trifft. An die zu dessen Abbüssung erforderliche Zeit schliesst sich unmittbar die dreijährige Frist an[2]) — Der letzte hierher zu zählende Einspruchsgrund ist gegeben:

4) wenn die Braut wegen gewerbsmässiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmässiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war. — Art. 36 Absatz I Ziffer 4.

Verlangt wird entweder eine Verurteilung der Braut wegen gewerbsmässiger Unzucht, in welchem Falle jedoch seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sein dürfen, oder die polizeiliche Maassregel der Prostitutionsaufsicht[3].)“ In letzterem Falle beginnt die dreijährige Probezeit mit dem Moment, in welchem die Massregel der Polizeiaufsicht aufgehoben wurde.

[1]) a. M. Riedel-Pröbst S. 235 Note 8; unklar ist Reger-Krais S. 65, indem er einerseits die dreijährige Probezeit „nach Abbüssung bezw. Erlass der in dieser Ziffer erwähnten Bestrafungen“ beginnen lässt, und andrerseits fortfährt „Keiner Wartezeit im Sinne dieser Ziffer kann aber diejenige Person unterworfen werden, welche — was Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettel anlangt — wegen des einen oder des andern dieser Reate zwar bereits ein- oder mehrere male, jedoch innerhalb der letzten, der Sachwürdigung unmittelbar vorhergehenden drei Jahre nicht mindestens dreimal verurteilt worden ist.“ Der Fehler liegt in der Fassung des Gesetzes.

[2]) V. G. H. Bd. VII S. 142.

[3]) Vgl. über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen Riedel-Pröbst S. 235 Note 11.

§ 12.

Die Einspruchsrechte armenpolizeilicher Natur.

Während im Obigen die Fälle der durch eigene Schuld manifestierten Unfähigkeit zur Erhaltung einer Familie behandelt wurden, während hier dieses ökonomische Unvermögen erst indirekt aus begangenen strafbaren Handlungen gefolgert wird, sollen jetzt diejenigen Einspruchsfälle zur Darstellung gelangen, welche sich auf die, sei es aus der Nichterfüllung öffentlicher Pflichten oder aus sonstigen Umständen, direkt zu entnehmende Mittellosigkeit oder doch Unfähigkeit selbständiger Vermögensverwaltung gründen, ohne dass deshalb der betreffenden Person eigenes Verschulden vorgeworfen werden könnte.

Folgendes sind die Gründe, aus denen in Rücksicht auf Erwägungen armenpolizeilicher Natur der Heimatgemeinde des Mannes Einspruchsrechte gegen dessen Verehelichung zustehen:

1) Wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat — Artikel 36 Absatz I Ziff. 5.

Es mag auffallen, dass gerade dieser Einspruchsgrund durch die Novelle von 1884 nicht auch auf die Braut erstreckt wurde. Thatsächlich ging auch der Beschluss der Kammer der Abgeordneten auf diese Ausdehnung. Sie wurde jedoch von der Kammer der Reichsräte mit der Motivierung abgelehnt, um nicht die Versorgung von Mädchen verhindern zu lassen, denen kein anderer Vorwurf gemacht werden kann, als dass sie, durch die Not ihrer Familie gezwungen, Armenunterstützung erhalten haben[1]). Aus einer ähnlichen Erwägung hätte man wohl diesen Einspruchsgrund vollständig fallen lassen dürfen, da es nicht minder unzweckmässig und unbillig ist, einem Manne blos aus dem Grunde, weil er unverschuldet und aus Not Armenunterstützung erhalten hat, seine Verehelichung, die ihm vielleicht die Möglichkeit gäbe, seine Verhältnisse zu verbessern, unmöglich zu machen oder doch zu erschweren. Man denke sich nur den Fall, dass der Mann für seine frühere, inzwischen verstorbene Ehefrau wegen fortgesetzter Krankheit derselben Armenunterstützung in Anspuch nehmen musste und diese auch erhalten hat; wenn er dann Gelegenheit hat, eine andere, arbeitskräftige Person zu ehelichen, von der er mit Recht eine Besserung seiner Lage erwartet, was liegt für ein Grund vor, einer solchen Eheschliessung ein Hindernis in den Weg zu legen?

Nicht nur Armenunterstützungen, welche der Mann für sich selbst erhält, sondern auch solche von Personen, zu deren Alimentation der Mann gesetzlich verpflichtet ist, empfangene Unterstützungen können zur Folge haben, dass der Gemeinde ein Einspruchsrecht zusteht. Als Prinzip für die Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, mag der Satz gelten, dass die einer Person, zu deren Alimentation der Mann verpflichtet ist, gewährte Armenunterstützung dem Manne nur dann mit der gesetzlichen Folge des Artikel 36. Ziffer 5 anzurechnen ist, wenn er zu dem Unterstützten in dem Verhältnisse eines Familienoberhaupts steht, weil nur dann die Gefahr vorhanden ist, welche zur Aufstellung der Einspruchsfälle geführt hat, die Gefahr des Unvermögens des Mannes zur Ernährung einer Familie[2]). Auch hier kann die dreijährige Frist,

[1]) RV. 1883/84 Prot. Bd. II S. 1002 ff., 1052 ff.

[2]) V. G. H. Bd. I S. 361; vgl. überhaupt Riedel-Pröbst S. 236 Note 13.

innerhalb deren die Gemeinde einspruchsberechtigt ist, in gewissem Sinne als Probezeit aufgefasst werden; es soll dadurch dem Manne Gelegenheit geboten werden, seine Fähigkeit, ohne Inanspruchnahme der Armenpflege eine Familie zu erhalten, wogegen bei empfangener oder beanspruchter Armenunterstützung die Präsumption sprach, an den Tag zu legen.

Die dreijährige Frist beginnt, wenn nur eine Inanspruchnahme von Armenunterstützungen vorlag, mit dem Zeitpunkt, in welchem ein Gesuch um Gewährung der Unterstützung eingereicht wurde, beziehungsweise, wenn dem Gesuch entsprochen, der Mann also eine solche erhalten hat, mit dem Tage, an welchem die letzte Leistung von Unterstützungsmitteln erfolgte, also, wenn die Unterstützung in Darreichung von Geld und Naturalien bestand, mit der am letzten stattgehabten Leistung von solchen ebenso, wenn sie in Gewährung von Krankenhilfe bestand, mit der Beendigung derselben. Der Umstand, dass die Armenpflege mit der Bezahlung der auf die Krankenhilfe erwachsenen Kosten, oder der Gesuchsteller selbst sich mit dem Ersatze der ihm geleisteten Unterstützung im Rückstande befindet, kann natürlich für die Gemeinde, wenn nur die drei Jahre seit dem Genusse der letzten Unterstützung verflossen sind, kein Einspruchsrecht mehr begründen[1]).

Als öffentliche Armenunterstützung im Sinne dieser Bestimmungen ist jede von den politischen Gemeindeverbänden aus deren Mitteln in Erfüllung der ihnen auf Grund des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 obliegenden Armenlast geleistete Hilfe anzusehen, welche ihren Grund in der Mittellosigkeit des Unterstützten hat und für die regelmässig ein Ersatzanspruch nicht besteht[2]). Ausgeschlossen sind daher insbesondere alle von anderen Korporationen, als den Orts-, Distrikts- oder Kreisgemeinden z. B. von Glaubensgesellschaften gewährten Unterstützungen[3]), sowie auch alle von den politischen Gemeindeverbänden geleisteten Darreichungen, wenn sie nicht in Erfüllung der gesetzlichen Armenlast, sondern freiwillig gewährt werden. In gewissen Fällen, nämlich wenn der Unterstützte später zu Mitteln gelangt, ist er zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet[4].) In diesem Falle ist, selbst wenn seit der letzten Hilfeleistung mehr als drei Jahre verflossen sind, die Gemeinde solange als einspruchsberechtigt anzusehen, bis der gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatze des Geleisteten entsprochen ist, jedoch nicht auf Grund der Bestimmung der Ziffer 5 des Artikel 36, da hier natürlich nicht mehr die Bedingung zutrifft, dass der Mann „innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre“ öffentliche Armenunterstützung „beansprucht oder erhalten hat“, sondern auf Grund des in Ziff. 6 des erwähnten Artikels aufgefürten Einspruchsrechtes. Dieses ist dann gegeben:

2) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet.

Darunter sind nur Leistungen aus öffentlichrechtlichen Titeln, nicht auch solche zivilrechtlichen Inhalts verstanden. Da der Ersatzanspruch einer Gemeinde gegen eine von ihr unterstützte, jedoch bemittelte oder

[1]) V. G. H. Bd. IV. S. 621 u. S. 273.

[2]) Vgl. auch die bei Riedel-Pröbst S. 236 ff. Note 15 angeführten Entscheidungen des V. G. H's.

[3]) Vgl. auch Seydel Bd. V. S. 210 ff.

[4]) Armengesetz Art. 5.

nachträglich zu Mitteln gelangte Person nach Artikel V des Gesetzes vom 29. April 1869 unzweifelhaft öffentlichrechtlicher Natur ist, aus dem öffentlichrechtlichen Grunde einer gewährten Armenunterstützung entspringt und auf verwaltungsrechtlichem Wege geltend gemacht wird (Art. 43 l. c.), so gewährt der Rückstand mit einer solchen Verpflichtung der Heimatgemeinde ein Einspruchsrecht[1]). Anders dagegen verhält es sich mit denjenigen Ersatzansprüchen, welche der Armenkasse gegenüber dem zur Alimentation oder Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person Verpflichteten aus dem Grunde zusteht, weil letzterer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und infolge dessen die öffentliche Armenunterstützung notwendig geworden ist; der hier stattfindende Ersatzanspruch hat seinen Rechtsgrund in dem zivilrechtlichen Verhältnisse der negotiorum gestio, die Armenpflege ist negotiorum gestor für den privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten, und macht ihren Ersatzanspruch nicht mit Hilfe der Verwaltungsrechtspflege, sondern durch Anrufung der Civilgerichte geltend. Befindet sich also jemand aus diesem letztgenannten Grunde der Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber im Rückstande, so ist dies für letztere kein genügender Grund der Einspruchserhebung gegen die Verehelichung einer solchen Person, ebensowenig wie gegen die Verehelichung der unterstützten Person selbst, wenn seit der letzten Hilfeleistung drei Jahre verflossen sind[2]).

Nur die der Heimatgemeinde gegenüber bestehende Verbindlichkeit kommt als einspruchsbegründend in Betracht. Doch kann auch die Verpflichtung, die eine Person einer anderen Gemeinde gegenüber hat, einen Einspruchsgrund gegen ihre Verehelichung insofern erzeugen, als diese Gemeinde ihren Ersatzanspruch gegenüber der entgiltig unterstützungspflichtigen Gemeinde, also gegenüber der Heimatgemeinde, geltend machen kann, und dann letztere, wenn sie die vorläufig unterstützende Gemeinde befriedigt hat, in deren Ersatzansprüche eintritt[3]).

Der letzte der aus armenpolizeilichen Erwägungen gewährten Einspruchsgründe liegt dann vor:

3) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist — Artikel 36 Abs. 1 Ziff. 7[4]).

Auch dieser Einspruchsgrund verdankt seine Entstehung armenpolizeilichen Rücksichten. Jugendliche Unerfahrenheit, Verschwendungssucht oder Geisteskrankheit in Verbindung mit schlecht geführter Vormundschaft lässt die Gefahr des Vermögensverfalls entstehen, welche bis zu dem Grade führen kann, dass die bevormundete Person der Armenpflege zur Last fällt. Da jedoch bei unserem durchaus geregelten Vormundschaftswesen diese Gefahr die denkbar geringste ist, zur Verehelichung eines Mündels der vormundschaftliche sowohl als der obervormundschaftliche Konsens nötig ist, die Ehe eines wegen Geisteskrankheit

[1]) V. G. H. Bd. IV S. 273.

[2]) V. G. H. Bd. I S. 361 und Bd. III S. 291.

[3]) Armengesetz Art. 11 II und 16.

[4]) Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes bestand dieser Einspruchsgrund nur „wenn und solange der Mann unter Kuratel steht.“ Die jetzige, durch die Novelle von 1884 herbeigeführte Fassung entspricht vollständig dem redigierten Regierungsentwurfe aus dem Jahre 1867 (Art. 17 b.) — AV. I S. 248, 245.

Entmündigten ohnedies unzulässig ist, so scheint mit der Aufnahme dieser Bestimmung doch wohl einer übertriebenen Aengstlichkeit Raum gegeben worden zu sein, zumal wenn man bedenkt, dass dieses Einspruchsrecht minderjährigen Männern gegenüber, welche noch in väterlicher Gewalt, deshalb nicht unter Kuratel stehen, nicht Platz greift. Dass bei diesen, welche doch mit ihrer Verheiratung aus der väterlichen Gewalt kommen, die Gefahr der unordentlichen Vermögensführung eine geringere sein soll, als bei Minderjährigen, welche unter Kuratel stehen und trotz ihrer Verheiratung unter Kuratel bleiben, kann wohl kaum bewiesen werden. Das Einspruchsrecht besteht nicht nur, wenn und solange der Mann, sei es wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Vormundschaft steht, sondern auch, wenn und solange ein Entmündigungsverfahren gegen ihn schwebt. Durch letztere Bestimmung ist der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, dadurch, dass sie erst den Antrag auf Entmündigung stellt, wozu sie bezw. der Armenpflegschaftsrat gemäss § 621 der Reichs-Zivilprozessordnung und Artikel 36 Absatz IV des Armenpflegegesetzes berechtigt ist, einer beabsichtigten Eheschliessung entgegenzutreten. Sie bleibt einspruchsberechtigt, solange über ihrem Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist, und selbstverständlich wenn ihrem Antrage stattgegeben ist, während ihr Einspruch erlischt, wenn letzterer verworfen wurde.

Dass die Erteilung eines Einspruchsrechtes für den Fall, dass der Mann im Konkurse sich befindet, mit Rücksicht auf die Gefahr, er selbst und die von ihm zu gründende Familie könne der Armenpflege zur Last fallen, geschah, liegt auf der Hand. Das Einspruchsrecht aus diesem Grunde dauert von der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes, welche ihrerseits wieder durch die Zahlungsunfähigkeit desselben bedingt ist, und erlischt mit der Beendigung des Konkursverfahrens, sei es dass diese durch gerichtlichen Beschluss nach Abhaltung des Schlusstermins oder durch Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens erfolgt.

§ 13.

Natur u. Geltendmachung der gemeindlichen Einspruchsrechte.

Durch die Verehelichung nimmt die Frau die Heimat des Mannes an, welche auch ehelich geborene sowie legitimierte Kinder teilen. Die Heimatgemeinde des Mannes ist es also, welche seiner Familie gegenüber unterstützungspflichtig ist, und da diese Rücksicht für die Erteilung der Einspruchsrechte an die Gemeinden die allein massgebende ist, so ist es die Heimatgemeinde des Mannes bezw. deren Verwaltungsorgane, welchen ausschliesslich aus den obengenannten Gründen das Recht der Einspruchserhebung gegen dessen Verehelichung zusteht. Dass dieses Recht der Verehelichung, weil bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für jeden in gleicher Weise bestehend, trotz der Einspruchsbefugnisse der Gemeinden, ein freies bleibt, wurde oben bereits erwähnt. Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass auch jetzt noch von einem „Bewilligungsrecht“ der Gemeinden bezüglich der Verehelichung ihrer Heimatangehörigen gesprochen werden kann. Freilich offenbart sich dasselbe nicht beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschliessung, zu denen das Fehlen eines gemeindlichen Einspruchsrechtes gehört. Ist ein solches nicht gegeben, so ist allerdings für ein Bewilligungs-

recht der Gemeinden kein Raum vorhanden, ihre Befugnis beschränkt sich nur auf die Konstatierung, dass ihrerseits keine Einwendung gegen die beabsichtigte Verehelichung besteht. Im anderen Falle aber, wenn ein gesetzliches Einspruchsrecht besteht, ist den Gemeinden thatsächlich die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung ihrer Heimatangehörigen gegeben. Wenn nämlich bei mehreren derselbe Einspruchsgrund vorliegt, kann die Gemeinde dem einen die Verehelichung verweigern, indem sie von ihrem gesetzlichen Rechte der Einspruchserhebung Gebrauch macht, dem andern dagegen die Eheschliessung bewilligen, indem sie dieses Recht nicht geltend macht, denn die Einspruchserhebung bedeutet ein Recht, und nicht eine Pflicht der Gemeinde, innerhalb des Rahmens der Einspruchsberechtigung gibt es dennoch immer noch ein Bewilligungs- und Versagungsrecht, da es, wenn auch nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, thatsächlich von der Willkür der Gemeinden abhängig ist, wie sie sich bei der Verbescheidung von Verehelichungsgesuchen bezw. bei der Ausübung ihres Einspruchrechtes verhalten wollen. Es muss zugegeben werden, dass die den Gemeindebehörden eröffnete Möglichkeit, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Geltendmachung des Einspruchsrechtes erforderlich oder angemessen ist, wenn gleichmässig benützt, nur geeignet ist, die entschieden vorhandenen Härten des Gesetzes auszugleichen; doch kann eine ungleiche oder planlose Ausübung dieses Rechtes sehr leicht dazu führen, dass das ganze Institut der gemeindlichen Einspruchsrechte, dessen Berechtigung ohnedies in Zweifel gezogen werden kann, als ein Uebel empfunden wird.

Was die Geltendmachung der Einspruchsrechte anlangt, so ist zwischen Gemeinden mit städtischer Verfassung und Landgemeinden zu unterscheiden. In letzteren ist die Geltendmachung dem Gemeindeausschusse anheimgegeben. In Stadtgemeinden ist scheinbar diese Funktion zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten geteilt, thatsächlich jedoch ist die Einspruchserhebung dem Ermessen der letzteren überlassen. Der Magistrat hat nämlich nur, wenn das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe durch Notorietät oder nachgewiesenermassen vollständig feststeht, das Recht, dies durch die erforderliche Erklärung anzuerkennen. Ist es aber zweifelhaft, ob, oder gewiss, dass ein Einspruchsrecht gegeben ist, so ist ihm die Geltendmachung entzogen, es ist dann ein Beschluss der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, ob Einspruch erhoben werden soll oder nicht (Art. 36 Abs. II). Es ist also in erster Linie immer der Magistrat, an den sich der Petent oder für ihn die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden hat, und insoferne, als ihm die Würdigung der Frage ob ein Fall zweifelhaft ist oder nicht, anheimgegeben ist, besitzt er doch in der Ausübung des Einspruchsrechts eine gewisse Selbständigkeit[1]). — In unmittelbaren Städten, wo der Magistrat zugleich Distriktsverwaltungsbehörde ist, stellt er bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse das Verehelichungszeugniss sofort aus, wenn unzweifelhaft kein Einspruchsrecht vorhanden ist, während er im entgegengesetzten Falle ebenfalls eine Beschlussfassung der Gemeindebevollmächtigten veranlasst.

Hat der Mann nur eine angewiesene Heimat[2]), fällt also die ihm zu

[1]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 239 Note 21, wonach die Frage der Einspruchserhebung der „Diskretion“ des Magistrats überlassen ist.

[2]) Heimatgesetz Art. 15—17.

gewährende Unterstützung nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last[1]), so hat letzterer als der interessierte Teil das Recht der Einspruchserhebung, welches er durch das Fiskalat jenes Regierungsbezirkes, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt, ausübt (Art. 36 Abs. III).

Der Gesuchsteller kann sofort mit der Einreichung des Verehelichungsgesuches eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgestellte schriftliche Erklärung nachweisen, dass kein Einspruchsrecht der Gemeinde besteht oder dass letztere keines geltend machen will, worauf der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses aus diesem Grunde kein Hindernis mehr entgegensteht. Wird eine solche Erklärung nicht beigebracht, so ist es Sache der um die Ausstellung des Zeugnisses ersuchten Distriktsverwaltungsbehörde, die Heimatgemeinde des Mannes von der beabsichtigten Eheschliessung in Kenntnis zu setzen und dieselbe aufzufordern, innerhalb einer ausschliessenden Frist von 14 Tagen etwa vorhandene Einspruchsrechte geltend zu machen (Art. 37 Abs. I). Die vierzehntägige Frist, innerhalb deren der Einspruch erhoben werden muss, beginnt mit der Mitteilung des Gesuches an den Gemeindeausschuss oder Magistrat, beziehungsweise in unmittelbaren Städten an die Gemeindebevollmächtigten (Art. 37 Abs. II). Der Ablauf der Frist ohne erfolgte Einspruchserhebung hat nur dann für die Gemeinde die Folge des Verlustes dieses Rechtes, wenn sie in der Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde besonders auf diese Folge aufmerksam gemacht wurde[2]). Ein nach Ablauf der Frist erhobener Einspruch darf nicht als Grund zur Verweigerung des Verehelichungszeugnisses benüzt werden. Die versäumte Frist bedeutet für die Gemeinde den Verlust ihres Rechtes auf Einspruchserhebung, vorausgesetzt, dass der Grund derselben nicht erst nach Ablauf der Frist entstanden ist, in welchem Falle zweifellos der Einspruch noch ebenso wirksam erhoben werden kann, wie wenn nach der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, aber vor erfolgter Eheschliessung sich die Verhältnisse ändern, auf Grund deren die Ausstellung des Zeugnisses stattgefunden hat. Im ersteren Falle, wenn also während der vorgestreckten Frist ein Einspruch nicht erhoben wurde, jedoch erst nachher sich eine der Voraussetzungen erfüllt, welche nach Artikel 36 die Heimatgemeinde zum Einspruch berechtigen, wenn z. B. nachträglich eine Inanspruchnahme der Armenpflege erfolgt, so muss, wenn das Zeugnis noch nicht ausgestellt ist, ein aus einem solchen Grunde verspätet erhobener Einspruch die gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung finden, und es darf vor seiner Erledigung das Zeugnis nicht ausgestellt werden. Denn die der Gemeinde vorgestreckte Einspruchsfrist bezieht sich natürlich nur auf die Geltendmachung bestehender Einspruchsgründe, erst nachträglich entstehende machen ein ganz neues Einspruchsverfahren nötig. Es ist daher, wenn schon ein Einspruch erhoben wurde und derselbe durch ein entsprechendes Verfahren erledigt ist, sodann nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ein neuer Einspruchsgrund entstanden ist, nicht etwa eine Wiederaufnahme des Verfahrens geboten[3]), da sich das wiederaufgenommene Verfahren nur mit dem durch das frühere Verfahren erledigten Einspruchsgrund und nur mit der Prüfung seiner Berechtigung auf Grund neuer Thatsachen zu beschäftigen hätte, vielmehr findet ein vollständig neues,

[1]) Heimatgesetz Art. 18 Abs. I.

[2]) V. H. G. Bd. VII S. 273.

[3]) So Riedel-Pröbst S. 241 Note 3 b u. S. 209 Note 6 b.

von dem vorigen ganz unabhängiges Verfahren statt, welches einen ganz anderen Gegenstand behandelt als das vorhergegangene und dessen Endbescheid eine von dem früheren wesentlich verschiedene Streitfrage erledigt[1]). Dieselben Grundsätze sind massgebend, wenn das Zeugnis schon ausgestellt ist, jedoch vor Abschluss der Ehe ein neuer Einspruchsgrund entstanden ist und nun geltend gemacht wird. In diesem Falle verliert das unter den früheren Verhältnissen giltig ausgestellte Zeugnis bei einer Aenderung dieser Verhältnisse zweifellos seine Giltigkeit. Denn die giltige Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt „durch das Nichtbestehen eines in Artikel 36 begründeten Einspruchs;“ erhebt sich nun nachträglich ein Einspruchsgrund, so fällt damit die Voraussetzung der giltigen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, letzteres muss auf Antrag als ungiltig zurückgezogen werden, und es findet ein neues Einspruchsverfahren statt, wobei es gleichgiltig ist, ob vor der Zeugnisausstellung schon ein Einspruch erhoben und derselbe durch das vorgeschriebene Verfahren erledigt wurde, oder nicht. — Ist ein Einspruch aus einem bestimmten Grunde fristgerecht erhoben, so kann er nicht, wenn er sich als unzulässig erwiesen hat, nach Ablauf der Frist anderweitig begründet werden, falls dies nicht durch erst neu entstandene oder bekannt gewordene Thatsachen gerechtfertigt ist. Denn jeder anders motivierte Einspruch stellt sich als ein völlig selbständiger dar, vor dessen Erhebung nach abgelaufener Frist das Gesetz eben Schutz gewähren wollte[2]). — In unmittelbaren Städten hat, wie schon erwähnt, der Magistrat bei unzweifelhaftem Nichtbestehen von Einspruchsgründen ohne weiteres das Recht, das Verehelichungszeugnis auszustellen; es bedarf nur einer einfachen Konstatierung zu den Akten des Inhalts, dass kein Einspruchsgrund vorliegt[3]). In zweifelhaften Fällen dagegen und, wenn unzweifelhaft ein Einspruchsrecht besteht, hat der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde von dem Verehelichungsgesuch den Gemeindebevollmächtigten Mitteilung zu machen und sie aufzufordern, innerhalb der genannten Frist etwaige Einsprüche zu erheben (Art. 37 Abs. II). Hat der Gesuchsteller nur eine angewiesene Heimat, so ergeht die Mitteilung des Gesuches und die mehrfach erwähnte Aufforderung an das Kreisfiskalat als die in diesem Falle zur Einspruchserhebung zuständige Behörde (Art. 37 Abs. III). — Die Frage der Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs wird von der Distriktsverwaltungsbehörde als Verwaltungsgericht erster Instanz entschieden (Art. 37 Abs. IV). In unmittelbaren Städten ergibt sich hiebei die Eigentümlichkeit, dass der Magistrat als Verwaltungsgericht über einen Gegenstand entscheidet, der präjudiziell von ihm in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde dadurch gewürdigt worden ist, dass er durch die Anrufung der Gemeindebevollmächtigten einen Einspruchsgrund als unzweifelhaft vorhanden oder doch als wahrscheinlich angenommen hat. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass der Magistrat dann im Falle des von den Gemeindebevollmächtigten erhobenen Einspruchs als Distriktsverwaltungsbehörde von seiner als Gemeindeverwaltungsbehörde vorher gefassten Meinung abgeht.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat von der durch sie getroffenen

[1]) Vgl. Seydel Bd. V S. 198.

[2]) Vgl. Seydel Bd. V S. 197; andere Ansicht ist, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des V. G. H's. (Bd. IV S. 420, Bd. VII S. 286) Riedel-Pröbst S. 241 Note 3 c.

[3]) Vgl. die Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 Ziffer 29.

Entscheidung den Beteiligten, d. h. dem Gesuchsteller und der Gemeinde, welche Einspruch erhoben hat, Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. V). Die für die Gemeinde bestimmte Mitteilung ergeht an die Verwaltungsbehörden, Gemeindeausschuss oder Magistrat, in unmittelbaren Städten dagegen an die Gemeindebevollmächtigten. Die Eröffnung an die Beteiligten erfolgt schriftlich unter ausdrücklicher Belehrung über das gegen die Beschlüsse mögliche Beschwerderecht[1]). Die gleiche Eröffnung ist natürlich an das Fiskalat zu richten, wenn von diesem der Einspruch erhoben wurde.

Ist nach der vierzehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben, so darf und muss das Verehelichungszeugnis sofort ausgestellt werden, ebenso, wenn ein richtig erhobener Einspruch zurückgenommen wurde. Ist der Einspruch durch die Distriktsverwaltungsbehörde als unzulässig zurückgewiesen worden, so darf die Ausstellung des Zeugnisses erst erfolgen, wenn der Beschluss die Rechtskraft beschritten hat, selbstverständlich jedoch auch vorher, wenn auf das Recht der Beschwerde verzichtet wurde (Art. 37 Abs. VI).

§ 14.

Das Beschwerderecht.

Da auf dem Gebiete der gemeindlichen Einspruchsrechte die Einrichtung des Beschwerderechts gegen die von der Distriktsverwaltungsbehörde gefassten Beschlüsse wohl am häufigsten praktisch werden wird, sollen im Zusammenhange mit jenen die über das Beschwerderecht geltenden Bestimmungen in Kürze zur Darstellung gelangen.

Alle Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden, welche in Verehelichungssachen ergehen, können von den Beteiligten auf dem Wege der Beschwerde angefochten werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob der dem angefochtenen Bescheide zu Grunde liegende Gegenstand als Verwaltungssache oder als Verwaltungsrechtssache aufzufassen ist und ob demnach die Distriktsverwaltungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde oder als Verwaltungsgericht den angefochtenen Beschluss gefasst hat. Der Artikel 40 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt macht zwar diesen Unterschied noch nicht, sondern regelt das Beschwerderecht allgemein, wie es gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde stattfindet, enthält aber einen Vorbehalt zu Gunsten der davon abweichenden Bestimmungen, welche in dem zu erlassenden Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof vorgesehen sein würden. Dieses nunmehr unter dem 8. August 1878 ergangene Gesetz bezeichnet einzelne Gegenstände als Verwaltungsrechtssachen und stellt für diese besondere, das Beschwerdeverfahren betreffende Vorschriften auf. Demnach sind als in Verwaltungsrechtssachen ergehende Beschlüsse diejenigen anzusehen, wodurch das für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns und der Pfalz erforderliche Verehelichungszeugnis verweigert oder gegen einen von der Gemeinde bezw. dem Fiskalat erhobenen Einspruch erteilt wird[2]). Gegen diese Beschlüsse findet auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes binnen einer mit der Zustellung des schriftlichen Bescheids beginnenden Notfrist von 14 Tagen

[1]) Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868, Ziff. 29.

[2]) Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs, Art. 8 Abs. I Ziff. 5.

die Beschwerde und zwar unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof statt. Alle übrigen Beschlüsse stellen sich als solche dar, die in Verwaltungssachen ergehen, und es ist, da diese durch den erwähnten Vorbehalt nicht getroffen werden, bezüglich der Beschwerde gegen diese Beschlüsse der Artikel 40 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt massgebend. Hier ist die der Distriktsverwaltungsbehörde vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zweite und letzte Instanz. Die Beschwerde ist auch hier an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden. Die Entscheidung erfolgt nach kollegialer Beratung. Als Beschlüsse in Verwaltungssachen sind nach der Ausscheidung, die das Gesetz vom 8. August 1878 macht, nur noch anzusehen:

1) Der Beschluss, durch welchen unter Abweisung eines aus Gründen des bürgerlichen Rechts von Privatpersonen erhobenen Einspruchs das Verehelichungzeugnis erteilt wird, sei es dass die Abweisung des Einspruchs sofort, ohne dass es zu einer gerichtlichen Geltendmachung gekommen wäre, oder ungeachtet des beigebrachten gerichtlichen Bescheides erfolgt ist. Ist der Beschwerdegrund in dem Inhalt des ergangenen gerichtlichen Bescheides gelegen, so finden gegen diesen die gewöhnlichen Rechtsmittel des Zivilprozesses statt, doch ist zugleich die Ergreifung der Verwaltungsbeschwerde denkbar, wenn die Distriktsverwaltungsbehörde, ohne die gerichtliche Austragung der Streitfrage abzuwarten, das Zeugnis erteilt.
2) Der Beschluss, durch welchen dem im rechtsrheinischen Bayern die Ehe schliessenden Ausländer die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird.

Als Beteiligte, welche zur Ergreifung der Beschwerde berechtigt sind, sind in erster Linie diejenigen Personen zu erachten, denen die Ausstellung des erforderlichen Verehelichungszeugnisses verweigert wurde, also der Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns, der Pfälzer oder der Ausländer, nicht aber auch die Braut, da diese für sich keines Zeugnisses bedarf. Ferner gelten als Beteiligte die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden, bezw. des Fiskus, wenn der angefochtene Beschluss einen von ihnen aus öffentlichrechtlichen Gründen erhobenen Einspruch zurückwies. Sind die Gemeindebevollmächtigten zur Erhebung des Einspruchs zuständig, so muss ihnen auch das Recht der Beschwerde zugestanden werden, die jedoch der Magistrat als äusseres Verwaltungsorgan im Namen der Gemeindebevollmächtigten zu erheben hat. Die Frist läuft von dem Tage an, an welchem der anzufechtende Beschluss den Letzteren zugestellt worden ist. — Endlich hat diejenige Privatperson als „Beteiligte“ die Befugnis zur Ergreifung der Beschwerde, deren auf Grund des bürgerlichen Rechts erhobener Einspruch unberücksichtigt geblieben ist. Fühlen sich Privatpersonen durch die gerichtliche Entscheidung über das Vorhandensein ihres Einspruchsrechts beschwert, so ist, wie schon erwähnt, der richterliche Bescheid Gegenstand der Anfechtung, bis zu deren Erledigung der Beschluss über Erteilung des Zeugnisses auszusetzen ist.

III. Wirkungen des Mangels eines giltigen Verehelichungzeugnisses.

§ 15.

Erfordernis der Giltigkeit des Verehelichungszeugnisses.

Ist allen bisher angeführten Erfordernissen genügt, so erfolgt die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses durch die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, worauf, wenn sich nicht noch ein bei der Zeugnisausstellung übersehenes zivilrechtliches Ehehindernis herausstellt, der giltige Vollzug der Ehe stattfinden kann, während die Eingehung einer Ehe ohne das vorgeschriebene Zeugnis unzulässig ist und, abgesehen von den sie begleitenden strafrechtlichen Folgen, auch die Rechtswirksamkeit der Ehe erheblich alteriert. Dieselben Wirkungen aber, wenigstens in letzterer Beziehung, wie einem mangelnden Verehelichungszeugnisse sind auch einem ungiltigerweise ausgestellten Zeugnisse beizulegen. Als ungiltig wird dasselbe aber vor allem dann zu bezeichnen sein, wenn es nicht von der zuständigen Behörde, also dem der Heimatgemeinde des Mannes vorgesetzten Bezirksamte, bezw. in unmittelbaren Städten dem Magistrate der Heimatgemeinde des Mannes ausgestellt ist. Denn „die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses," ein von einer unzuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis ist also kein zur Vornahme der Eheschliessung berechtigendes, demnach kein giltiges[1]). Da aber die Zuständigkeit der das Zeugnis ausstellenden Behörde Voraussetzung für die Giltigkeit des Zeugnisses ist, so bewirkt auch eine nachträgliche, d. h. nach der Ausstellung desselben, jedoch vor Abschluss der Ehe, eingetretene Unzuständigkeit die Ungiltigkeit des Verehelichungszeugnisses, sodass die für Nichterholung desselben vorgesehenen Rechtswirkungen auch in diesem Falle eintreten. Wenn also der Mann nach erfolgter Ausstellung des Zeugnisses seine Heimat in eine Gemeinde verlegt, für die eine andere Distriktsverwaltungsbehörde zuständig ist, so ist das früher ausgestellte Zeugnis kein giltiges mehr, weil die Ausstellung durch die Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde zu erfolgen hat, in welcher der Mann zur Zeit der Eheschliessung seine Heimat hat. Daraus folgt aber auch, dass eine nach erfolgter Eheschliessung bewirkte Heimatänderung eine Unzuständigkeit der ausstellenden Behörde nicht mehr im Gefolge haben kann und also keinen Einfluss auf die Giltigkeit des Verehelichungszeugnisses hat.

Voraussetzung der Giltigkeit des Verehelichungszeugnisses ist nur seine Ausstellung Seitens der zuständigen Behörde und ein der gesetzlichen Vorschrift genügender Inhalt desselben, in dem nämlich darin bezeugt sein muss, dass der beabsichtigten Eheschliessung kein im Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hindernis entgegenstehe. Daraus ist zu entnehmen, dass das Zeugnis nur im Hinblick auf einen bestimmten Fall, auf die Eheschliessung des Gesuchstellers mit der in seinem Gesuche bestimmten Frauensperson ausgestellt wird, und dass demnach das Zeugnis für die Eingehung der Ehe mit einer andern Frauens-

[1]) So auch Riedel-Pröbst S. 209, Note 6 b und Reger-Krais S. 56, 57; vgl. dagegen die eingehenden Darlegungen Seydel's in Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX S. 173 ff.

person benützt, die Eigenschaft der Giltigkeit verloren hat[1]). Andererseits ist aber das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis auch dann giltig, wenn die darin enthaltene Bestätigung, dass kein gesetzliches Hinderniss gegen die beabsichtigte Eheschliessung bestehe, soweit die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen der Verehelichung in Frage kommen, eine irrtümliche war, wenn also einzelne Erfordernisse der Zeugnisausstellung, wie die Beibringung der dienstlichen Bewilligung oder die Einvernahme der Heimatgemeinde des Mannes, unberücksichtigt geblieben sind[2]). Denn die Ausstellung des Zeugnisses ist zwar „bedingt" durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen, ein unter Ausserachtlassung derselben erteiltes Zeugnis enthält jedoch alle Merkmale eines völlig giltigen, sodass der auf Grund desselben abgeschlossenen Ehe die sämtlichen privat- und öffentlichrechtlichen Folgen einer rechtsgiltigen Eheschliessung zukommen. Ist dagegen nach Ausstellung des Zeugnisses die Ehe auf Grund desselben noch nicht geschlossen, so kann wegen Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung dasselbe von der ausstellenden Behörde wieder zurückgezogen werden.

Es ergibt sich demnach ein bedeutsamer Unterschied zwischen den formellen und materiellen Voraussetzungen, die bei der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu beachten sind. Ist den formellen Erfordernissen genügt, so ist das Zeugnis ein giltiges, und die auf Grund desselben eingegangene Ehe hat alle Wirkungen einer vollgiltigen, die ihr auch dann nicht abzusprechen sind, wenn einzelne materielle Erfordernisse der giltigen Zeugnisausstellung unberücksichtigt geblieben sind. Dagegen kann letzteres, wenn das formell giltige Zeugnis noch nicht benützt ist, dazu führen, dass das Zeugnis wegen materieller Ungiltigkeit annulliert wird. Fehlt eine formelle Voraussetzung der Giltigkeit — Zuständigkeit der Behörde oder der zutreffende Inhalt der Bestätigung — so ist die auf Grund eines solchen Zeugnisses geschlossene Ehe stets so zu behandeln, wie eine ohne Zeugnis eingegangene. Dabei ist wiederholt hervorzuheben, dass das Uebersehen eines privatrechtlichen Ehehindernisses bei der Ausstellung des Zeugnisses trotz der sonstigen Giltigkeit desselben die in den Civilgesetzen ausgesprochenen Wirkungen einer mit einem Eheverbote behafteten Ehe nach sich zieht.

§ 16.

Die Wirkungen des Mangels eines giltigen Verehelichungszeugnisses nach dem Gesetze vom 16. April 1868 und der Novelle vom 23. Februar 1872.

Es ist nunmehr zu untersuchen, welche Wirkungen eine ohne das erforderliche Verehelichungszeugnis oder eine auf Grund eines ungiltigen Verehelichungszeugnisses eingegangene Ehe besitzt. In dieser Beziehung hat sich seit der Gesetzgebung von 1868 eine tief einschneidende

[1]) So übereinstimmend Seydel Bd. V. S 187, Reger-Krais S. 53, Riedel-Pröbst S. 209 Note 6 b.

[2]) Vgl. das Referat des Abg. Fischer in den Verhandlungen des besonderen Ausschusses für die Sozialgesetzgebung: „Der Schwerpunkt liegt in dem distriktspolizeilichen Zeugnis. Fehlt das Zeugnis, so ist die Ehe bürgerlich ungiltig; wurde das Zeugnis erlangt, so ist die auf Grund desselben geschlossene Ehe nicht deshalb als ungiltig anzufechten, weil Gründe vorliegen, aus denen das Zeugnis eigentlich hätte verweigert werden sollen." AV. I S 260 (Beilage L.)

Aenderung und zwar in der Richtung einer Abschwächung der in jenem Gesetze ausgesprochenen Folgen einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe vollzogen. Das Gesetz vom 16. April 1868 umgab die von ihm getroffenen Bestimmungen über die Beschränkung der Eheschliessung mit dem denkbar grössten Schutze durch die Vorschrift, dass eine „im Widerspruch mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe insolange bürgerlich ungiltig ist, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.“ Um die Tragweite dieser Massregel zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass von derselben nicht nur die von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns in diesen Landesteilen, sondern auch die von solchen Personen ausserhalb derselben, in der Pfalz, im übrigen Reichsgebiete wie auch im Auslande geschlossenen Ehen betroffen waren[1]). Denn es hat der Gesetzgeber, sich auf den Standpunkt des Personalitätsprinzips stellend, diejenigen Voraussetzungen geregelt, unter denen „jeder Angehörige der Landesteile diesseits des Rheins“ das Recht hat, sich zu verehelichen, wobei es keinen Unterschied begründet, ob der Eheschliessungsakt in diesem Gebiete oder ausserhalb desselben vor sich geht, noch auch, ob der Mann im diesseitigen Bayern seinen Wohnsitz hat, oder in anderem Gebiete. Dies war deshalb begründet, weil an eine wirksame Durchführung der durch das Gesetz geregelten Bestimmungen nicht zu denken wäre, wenn sie sich nur auf solche Ehen beziehen würde, welche im rechtsrheinischen Bayern selbst abgeschlossen werden, da es dann einem jeden anheimgegeben wäre, sich dieser ihm lästigen Verordnung durch auswärtige Eheschliessung zu entziehen, und so die sonst eintretende Folge der Ungiltigkeit seiner Ehe abzuwenden. Dieser Gefahr der Umgehung seines Gesetzes hatte der Gesetzgeber vorgebeugt, jedoch damit eben die bedenkliche Möglichkeit geschaffen, Ehen, die allen übrigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, und für die nur das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis nicht erholt war, als ungiltig behandeln und ihr alle familien- und vermögensrechtlichen Wirkungen einer giltigen Ehe versagen zu müssen. Einer ohne das erforderliche Zeugnis eingegangenen Ehe waren in der That nach dem Ausdruck und der Intention des Gesetzes alle jene Rechtsfolgen vorenthalten, die einer giltigen Ehe zukommen: Die Frau trat nicht in den status des Mannes ein, sie galt nicht als dessen Ehefrau, die aus einer solchen Verbindung hervorgegangenen Kinder konnten nicht als eheliche vom Gesetze angesehen werden, eine Beerbung wie zwischen Eltern und ehelichen Kindern fand nicht statt, es konnte, wie man konsequenterweise weiter folgern muss, jeder Teil, da seine bisherige „Ehe“ vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes nicht als eine solche betrachtet wurde, ohne formelle Auflösung derselben eine andere Ehe eingehen. Es ist leicht erklärlich, dass man gerade vor dieser Konsequenz in der Doktrin und Rechtsprechung zurückscheute, weil sie allerdings in vielen Fällen geeignet war, den Moralbegriffen zu widerstreben. Man wird aber zugestehen müssen, dass alle jene Beweisführungen, welche diese Folgerung zu widerlegen suchten, eine Umschreibung des Gesetzeswillens, ein Ausweichen vor demselben bedeuteten, das nicht mehr auf gesetzlichem Boden sich bewegte.

Der Streit dreht sich um die Bedeutung der Worte „bürgerlich ungiltig“ und behandelt die Frage, ob eine mit dem Mangel des Verehe-

[1]) Vgl. Seydel Bd. V S. 192.

lichungszeugnisses eingegangene Ehe als „von Anfang an nichtig“ oder als „relativ ungiltig“ anzusehen ist. Die Motive des ursprünglichen Gesetzentwurfes erklären den Ausdruck dahin, „dass er sowohl die Beziehungen des öffentlichen als des Privatrechts umfasst, da es nicht wohl angeht, eine Ehe nur als teilweise ungiltig zu erklären“[1]). Es hiesse aber eine Ehe teilweise für giltig und zum Teil für ungiltig erklären, wenn man, wie Seydel a. a. O. Bd. V S. 190[2]) vorschlägt, die Rechtswirkungen der Ehe nach Aussen hin von den Rechtsfolgen derselben, die zwischen den Eheteilen selbst sich äussern, trennen, und demnach argumentieren wollte, dass nur die Rechtswirkungen der Ehe nach Aussen hin einer aufschiebenden Bedingung kraft Gesetzes unterliegen, während der Ehevertrag selbst vollgiltig ist und die Vertragschliessenden Eheleute sind. Seydel dürfte auch irren, wenn er behauptet „der Gesetzgeber wolle, indem er diesen Rechtsnachteil verhänge, keineswegs den geschlossenen Ehevertrag als nichtig erklären.“

Das administrative Vorverfahren sollte nach der Absicht des Gesetzes, das dem damals noch allein die Eheschliessung vollziehenden kirchlichen Trauungsakt einen gleichwertigen Zivilakt gegenüberstellen wollte, eben die Stelle des letzteren einnehmen, und es sollte demnach der Mangel des vorgeschriebenen Zeugnisses von derselben Wirkung begleitet sein, als ein Fehler im kirchlichen Trauungsakt. Das Ausstellen des Zeugnisses sollte den bürgerlichen Eheschliessungsakt vorstellen, ohne den eine Ehe ebensowenig zustande kommen sollte als ohne die damals erforderliche Einsegnung durch die Kirche[3]). Da also die Beibringung des Zeugnisses ein wesentliches Formerfordernis darstellte, dessen Fehlen dieselbe Wirkung zuzuschreiben war, wie dem Mangel irgend einer anderen Formvorschrift der Eheschliessung, so war die ohne Verehelichungszeugnis geschlossene Ehe in jeder Beziehung eine ungiltige, nichtige, ohne dass es einer besonderen Ungiltigkeitserklärung bedurfte, und sie blieb ungiltig, wenn nicht durch nachträgliche Beibringung des Zeugnisses dem Formmangel abgeholfen wurde[4]). Damit ist aber nicht gesagt, dass die nachträgliche Zeugnisbeibringung eine Sanierung der ungiltigen Ehe vom Zeitpunkte der Eheschliessung an bewirkte; denn vom bürgerlichrechtlichen Standpunkte aus war bisher keine giltige Ehe vorhanden, die bisherige Verbindung der beiden Personen konnte ebensowenig ex radice durch Nach-

[1]) AV. I S. 51.

[2]) Vgl. auch die ausführlichen Erörterungen Seydel's in Bl. adm. Pr. Bd. XXXX S 113 ff.

[3]) So erklärte der Referent (Abg. Fischer) im besonderen Ausschusse der Kammer der Abgeordneten: „Wo der Zivilakt eingeführt sei, wie in der Pfalz, entscheide der Zivilakt über die Giltigkeit der Ehe und die kirchliche Trauung sei rechtlich ohne Bedeutung. Im diesrheinischen Bayern solle vorerst das vorgeschriebene Zeugnis die Stelle des Zivilakts einnehmen und daher die Ehe nur dann bürgerlich giltig sein, wenn jenes Zeugnis erlangt wurde.“ AV. II S. 157, und die Bemerkung desselben Abgeordneten: „Man habe ein vom Staate erlassenes Gesetz, welches bestimme, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen eine Ehe geschlossen werden könne. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt, und die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet werden, habe man es mit einem Akt zu thun, der rechtlich als wirksam nicht beachtet werden könne.“ AV. II S. 173.

[4]) Für die absolute Nichtigkeit spricht sich auch v. Sicherer S. 476 ff. aus, ferner eine Entscheidung des bayr. obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. XII S. 438 während der Verwaltungsgerichtshof in einigen neueren Erkenntnissen vom 10. Oktober 1890, 5. Dezember 1890 und vom 18/25. Januar 1892 sich der entgegengesetzten, von Seydel vertretenen, Ansicht angeschlossen, der neuerdings (entgegen der V. Auflage S. 187 Note 11 c) auch Riedel-Pröbst S. 212 Note 10 a beigetreten ist, ebenso Urteil d. Reichsger., I. Strafsenat, vom 12. April 1886, Reger, Entscheidungen etc. Bd. VII, S. 52

holung der versäumten Formvorschrift eine giltige Ehe werden, wie etwa eine durch das Fehlen des nach § 52 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen, die Eheschliessung bewirkenden, Ausspruchs des Standesbeamten nicht rechtsgiltig geschlossene Ehe durch das Nachholen dieses Ausspruchs von Anfang an eine giltige werden kann[1]). Hätte das Gesetz einer mit dem mehrfach erwähnten Fehler behafteten Ehe bei nachträglicher Beseitigung desselben die volle Giltigkeit von Anfang an beilegen wollen, so hätte es sich wohl auch korrekter dahin ausdrücken können und müssen, dass eine solche Ehe bürgerlich ungiltig sei, wenn die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt werde. Es wollte aber absichtlich den Rechtszustand, der zwischen zwei ohne das erforderliche Zeugnis verbundenen Leuten bestand, nicht als Ehe gelten lassen. — Allerdings spricht gegen die Auffassung der „absoluten Nichtigkeit" einer solchen Ehe der Umstand, dass bei Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes, also bei nachträglicher Beibringung des Verehelichungszeugnisses die übrigen Formvorschriften der Eheschliessung nicht nachgeholt zu werden brauchten, wie es bei einer auf einem anderen Formmangel beruhenden Nichtigkeit der Fall wäre. Doch abgesehen davon, dass eine Berechtigung des Gesetzgebers, eine derartige Anomalie zu statuieren, nicht wohl bestritten werden kann, kennt das Zivilrecht auch andere Fälle nichtiger Rechtsgeschäfte, welche durch Veränderung oder Beseitigung der die Nichtigkeit bedingenden Umstände ohne Nachholung des ursprünglichen Vertragsschlusses geheilt werden; so konvalesciert die absolut nichtige Veräusserung oder Verpfändung fremder Objekte nachträglich, und zwar ohne dass der Rechtsakt der Veräusserung oder Verpfändung wiederholt zu werden brauchte, wenn der Verkäufer oder Verpfänder der Objekte später deren Eigentümer wird[2]).

Als notwendig musste nur vorausgesetzt werden, dass alle diejenigen Momente noch vorlagen, welche überhaupt zum giltigen Vollzug einer Ehe erforderlich sind. So war eine Sanierung einer nichtigen Ehe durch nachträgliche Erholung des Zeugnisses selbstverständlich nicht mehr möglich, wenn einer der Ehegatten schon verstorben war, sie konnte aber auch dann nicht mehr eintreten, wenn nachträglich der Eheschliessungskonsens mangelte, weshalb es insbesondere nicht für zulässig erachtet werden kann, was Seydel a. a. O. S. 200 annimmt, dass die Frau gegen den Willen des Mannes nachträglich selbst das Zeugnis nachsuchen konnte. Denn das Verehelichungszeugnis soll bestätigen, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzliches Hindernis besteht. Dies kann aber nicht bestätigt werden, wenn die Einwilligung der beiden Teile zur Schliessung der Ehe fehlt, denn diese ist nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Eheschliessung erforderlich, und da nach bürgerlichem Rechte die ohne Zeugnis geschlossene Ehe keine giltige, rechtlich nicht vorhanden war, so hatte das nachträglich auszustellende Zeugnis nicht zu bestätigen, dass früher, bei der ungiltigen Eheschliessung kein gesetzliches Hindernis vorhanden war, sondern dass zur Zeit der Zeugnisausstellung, also bei der vom Standpunkte des damaligen Gesetzes allein giltigen Eheschliessung,

[1]) Vgl. dagegen v. Sicherer S. 478 f., der sich trotz seiner Ansicht von der „absoluten Nichtigkeit" der fraglichen Ehen doch der Annahme zuneigt, dass die nachträgliche Beibringung des Zeugnisses die Ehe von der Erklärung des Eheschliessungswillens an giltig macht.

[2]) Vgl. Dernburg, Pandekten II. Aufl., I. Bd. S. 281. u. Windscheid, Lehrbuch d. Pandekten VII. Auflage Bd. I S. 226.

derselben aus diesem Grunde nichts im Wege stand. Ebenso hatten sich natürlich die gemeindlichen Einspruchsrechte nach der Zeit der nachträglichen Zeugnisausstellung zu richten. Wenn dann das nachträglich verlangte Zeugnis aus irgend einem Grunde verweigert wurde, so trat hier am deutlichsten die Thatsache hervor, dass die ohne Verehelichungszeugnis eingegangenen Ehen rechtlich ungiltig waren, indem die Verweigerung des Zeugnisses eine Konstatierung des Inhalts bedeutete, nicht nur, dass bis dahin die Ehe nichtig war, sondern auch dass zur Zeit des nachträglichen Gesuchs um Zeugnisausstellung aus der Verbindung der beiden Personen keine Ehe werden konnte.

So stellt sich, konsequent und nach der Absicht des Gesetzes durchgeführt, der Rechtszustand nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes dar. Es ist klar, dass selbst wenn man dem Gesetze die weniger strenge Auslegung gab, dies zu Misständen führen musste und führte, welche zu dem dadurch gewonnenen Vorteile der Vermeidung von Eheschliessungen, die den Gemeinden wegen der durch sie bedingten Vermehrung der Armenlast lästig sein konnten, in keinem Verhältnisse standen. Dies wurde schon bei der Beratung des Heimatgesetzentwurfes empfunden[1]), doch die damals bestehenden Bedenken mit dem Hinweise darauf zerstreut, dass man für die damals in Bayern noch nicht eingeführte Civilehe ein Äquivalent schaffen wollte. Der Misstand machte sich jedoch begreiflicher Weise nur bei Eheschliessungen ausserhalb Bayerns fühlbar, da in Bayern selbst eine Eheschliessung ohne das gesetzlich vorgeschriebene Zeugnis wohl von keinem Standesbeamten vorgenommen wurde. Namentlich enstand eine Kollision mit den Gesetzen anderer Staaten dadurch, dass letztere die in ihren Landesteilen rite, jedoch ohne das bayrische Verehelichungszeugnis geschlossenen Ehen von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns, von ihrem Standpunkte aus vollständig mit Recht, als vollgiltige Ehen betrachteten und behandelten, während sie, ebenso folgerichtig, in Bayern selbst als ungiltig angesehen und behandelt werden mussten. Es richtete sich daher zunächst das gesetzgeberische Augenmerk darauf, ausserhalb Bayerns abgeschlossene Ehen von der Folge der Ungiltigkeit im Falle des Mangels des Verehelichungszeugnisses auszunehmen. Dies bezweckte ein dem Landtage im Jahre 1871 vorgelegter Gesetzentwurf, welcher eine Ausnahme von der im Artikel 33 II ausgesprochenen Folge der bürgerlichen Ungiltigkeit für den Fall zuliess, dass, die Ehe von einem Manne, welcher a u s s e r h a l b B a y e r n s seinen Wohn-

[1]) So äusserte im besonderen Ausschusse der K. D. A. schon damals der Abg. Dr. Edel: „Er halte es für ausserordentlich hart, dass eine Ehe, für welche lediglich das vorgeschriebene Zeugnis fehle, ohne Weiteres als bürgerlich ungiltig erklärt werden solle und zwar nicht nur in Bezug auf das öffentliche, sondern auch auf das Privatrecht, dass sie, solange der Mangel nicht geheilt sei, in Bezug auf das öffentliche Recht keine Wirkung habe, sei evident, dass sie aber auch privatrechtlich keine Wirkung haben solle, scheine ihm unbillig.“ A. V, II. S. 170. Derselbe Abgeordnete schlug auch schon bei den damaligen Beratungen folgende Fassung des Gesetzes vor: „Wird eine Ehe ohne vorgängige Erholung des erforderten Zeugnisses im In- oder Auslande abgeschlossen, so hat eine solche Ehe, solange der Mangel nicht beseitigt ist, in Bezug auf Heimats-, Wittwen- und Waisenpensions- und Unterstützungsansprüche der Frau und der in der Ehe erzeugten Kinder weder der Heimatsgemeinde des Mannes noch dem Staate oder anderen öffentlichen Kassen gegenüber die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die bürgerliche Giltigkeit einer solchen Ehe ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurteilen.“ A. V. II. S. 172. Man wird sehen, dass diese Vorschläge im Wesentlichen mit den durch die Novelle von 1892 Gesetz gewordenen Bestimmungen übereinstimmen.

sitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst ausserhalb Bayerns abgeschlossen wurde, und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist,“[1]) ein Vorschlag, der wohl weitaus die meisten Fälle der durch die bisherige Härte des Gesetzes ermöglichten Unzuträglichkeiten aus der Welt geschafft hätte. Doch fand dieser Vorschlag die Zustimmung des Landtags nicht und es wurde von diesen nur die ganz unbedeutende Modifikation angenommen, dass die ausserhalb Bayerns geschlossenen Ehen ausserhalb Europas domizilierender Angehöriger des rechtsrheinischen Bayerns trotz des Mangels des Verehelichungszeugnisses von der Folge der Ungiltigkeit nicht betroffen werden sollten[2]). Es leuchtet ein, dass diese Einschränkung der bisherigen Gesetzesbestimmung den wunden Punkt derselben, die Androhung der bürgerlichen Ungiltigkeit, nicht zu heilen vermochte, und dass hierdurch dem Bedürfnisse nach einer Neugestaltung dieser Verhältnisse nicht genügt war.

§ 17.

Der jetzige Rechtszustand nach der Novelle vom 17. März 1892.

Mehrere in der letzten Zeit zur oberstrichterlichen Entscheidung gekommene Fälle[3]), in denen die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der besprochenen Gesetzesvorschrift klar zu Tage trat, gaben den Anstoss zu einer durchgreifenden Aenderung derselben. Man erinnerte sich endlich an ihre Veranlassung, welche in dem Interesse bestand, der kirchlichen Gewalt gegenüber auf dem durch dieselbe beherrschten Gebiete des Ehewesens ein wirksames Gegengewicht zu schaffen, und man gelangte zu dem Bewustsein, dass nach Einführung der obligatorischen Civilehe cessante ratione legis an dem Gesetze in seiner bisherigen Gestalt festzuhalten, kein Grund mehr bestand. Andererseits behielt man aber auch den Zweck im Auge, der zur Schaffung von polizeilichen Verehelichungsbeschränkungen geführt hatte, nämlich die Sicherung der Gemeinden vor gesteigerter, durch die Verehelichung übelbeleumundeter und unvermögender Existenzen hervorgerufener Armenlast, und man gelangte zu dem Resultate, dass man diesen Zweck festhalten könne, ohne dass man an die Uebertretung des Gesetzes so harte, in das bürgerliche Leben so folgenschwer eingreifende Wirkungen zu knüpfen brauchte. Diesen Erwägungen entspricht ein von der Regierung der Kammer der Abgeordneten am 6. Oktober 1891 vorgelegter „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt,“ dessen Artikel 3 vorschlug, an Stelle des Absatzes II des Artikels 33 folgende Bestimmung treten zu lassen:

> „Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluss, die Ehe hat aber solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug

[1]) K. V. 1871/72. Beil. Bd. I. S. 505. Art. 5.

[2]) Art. 5 der Novelle vom 23. Februar 1872.

[3]) Vgl. insbesondere den „Fall Gradl“, Entscheidung des V.-G.-H's. vom 10. Oktober 1890; oben S. 42, Anm. 4.

auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayrische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Artikel 18 Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren."[1])

Die Motive führten, indem sie auf die Unzuträglichkeiten hinwiesen, die sich durch die Folge der Ungiltigkeit ohne Distriktsverehelichungszeugnis geschlossener Ehen ergeben haben, aus, dass es vier Interessen seien, die durch das Verehlichungszeugnis geschützt werden sollen; es sei dessen Ausstellung nämlich bedingt durch die Rücksichtnahme, 1. auf die Militärdienstpflicht, 2. auf etwaige civilrechtliche Ehehindernisse, 3. auf die etwa erforderliche dienstliche Bewilligung und 4. auf das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Mannes. Den ersten drei Interessen sei schon dadurch Rechnung getragen, dass bezüglich der Folgen einer im Widerspruche mit den Militärgesetzen, den civilrechtlichen Bestimmungen oder den Dienstesvorschriften eingegangenen Ehe bereits in den Militärgesetzen[2]), dem Civilrecht und den Dienstesverordnungen[3]) das Entsprechende verfügt sei, wesshalb kein Grund vorliege, dass sich die Verehelichungsgesetzgebung weiter mit diesen Folgen befasse, wenn es auch angezeigt sei, dass die fraglichen Verhältnisse bei der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses geprüft werden, damit Zuwiderhandlungen möglichst vermieden würden. Das vierte Interesse dagegen, das Einspruchsrecht der Gemeinde sei lediglich im Heimatgesetze begründet, und es müsse daher auch dieses dafür sorgen, dass dieses Recht nicht durch Ehen, welche ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossen würden, vereitelt würde. Mit Rücksicht auf den Zweck des den Gemeinden gewährten Einspruchsrechtes, der ausschliesslich darin bestehe, die Gemeinden vor neuen Armenlasten zu schützen, genüge es aber vollständig, wenn Mangels des Zeugnisses der Ehe in Bezug auf den Heimaterwerb für die Ehefrau und deren Kinder die Wirkung einer giltigen Ehe versagt werde. Damit sei den Interessen, denen das Verehelichungszeugnis diene, also insbesondere dem gemeindlichen Einspruchsrechte vollständig genügt, und es sei kein Grund vorhanden, die weit über das Ziel hinausschiessende Folge der Ungiltigkeit an eine ohne das Zeugnis abgeschlossene Ehe zu knüpfen.

Diese für denjenigen, der die polizeilichen Verehelichungsbeschränkungen als eine in der Geschichte des bayrischen Rechtes wurzelnde

[1]) K. V. 1891/92. Beil. Bd. XIII. S. 319 ff.

[2]) Reichs-Militärstrafgesetz vom 20. Juni 1870, § 150.

[3]) bayr. Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805, § 23 lit. b u. c.

und durch diese gerechtfertigte Institution erachtet, durchaus zutreffenden und für den auf dem entgegengesetzten Standpunkte Stehenden zum mindesten annehmbaren Erwägungen fanden in ihren Grundgedanken auch im Landtage allgemeinen Anklang, und es wurde die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Aenderung, nachdem sich die hauptsächlichsten Bedenken nur gegen die in demselben enthaltene Bestimmung über die rückwirkende Kraft gerichtet hatte, von beiden Kammern angenommen und ging unverändert als Artikel 7 in die Gesetznovelle vom 17. März 1892 über[1]).

Die ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe hat nunmehr, gleichviel ob die Eheschliessung im rechtsrheinischen Bayern, in der Pfalz oder ausserhalb Bayerns erfolgte, die volle bürgerlich rechtliche Giltigkeit; die Wirkung des Mangels des Verehelichungzeugnisses zeigt sich nur im öffentlichen Rechte, indem eine mit diesem Mangel behaftete Ehe solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wird, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch sie legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe haben. Die Wirkung einer giltigen Ehe auf die Heimat der Frau und Kinder wäre aber die, dass diesselben nach Artikel 1 bezw. 3 des Heimatgesetzes der Heimat des Mannes folgen; indem also der ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe eines Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns diese Wirkung versagt ist, tritt die selbstverständliche, durch das Gesetz noch besonders hervorgehobene, Folge ein, dass die Ehefrau ihre bisherige Heimat behält und dass die Kinder dieser Heimat folgen. Im Bedürfnissfalle sind also Frau und Kinder von der bisherigen Heimatgemeinde der Ersteren zu übernehmen, diese Gemeinde ist ihnen gegenüber unterstützungspflichtig, während der Mann durch seine Verheiratung seine bisherige Heimat nunmehr als selbstständige[2]), beibehält. Die Wirkung des Mangels des Verehelichungszeugnisses bedeutet also nur noch eine Verschiebung der Unterstützungspflicht von Gemeinde zu Gemeinde und insbesondere eine Entlastung der Heimatgemeinde des Mannes, indem dieser aus dessen Verheiratung, zu der sie ihre Einwilligung nicht gegeben hat, keine weiteren Lasten erwachsen. Diese Verhältnisse treffen aber nur zu, wenn auch die Ehefrau das Heimatrecht in einer bayrischen Gemeinde hatte, was immer dann der Fall ist, wenn sie schon vor ihrer Verheiratung bayrische Angehörige war. Ist dies nicht der Fall, so erwirbt sie doch, da die Ehe trotz des erwähnten Mangels eine giltige ist, mit ihren aus der Ehe entsprossenen und den legitimierten Kindern die bayrische Staatsangehörigkeit, aber eben wegen dieses Mangels damit nicht auch das Heimatrecht in der Heimatgemeinde des Mannes, sondern sie sollen, da die notwendige Folge des Erwerbes der bayrischen Staatsangehörigkeit auch der Erwerb der Heimat in einer bayerischen Gemeinde ist, die Heimat des Mannes als vorläufige oder angewiesene teilen. Dadurch ist ein Doppeltes erreicht: Erstens kann es nicht mehr vorkommen, dass bei solchen, ohne das bayrische Verehelichungszeugnis geschlossenen Ehen, die Heimatgemeinde des Mannes dessen Ehefrau und Kinder, da sie das Heimatrecht durch die Ehe dortselbst nicht erworben hätten, an diejenige ausserbayrische

[1]) Heimatgesetz Art. 33, Abs. II u. III.
[2]) Heimatgeselz Art. 3 Abs. I.

Gemeinde überweisen, welcher die Unterstützung der Frau vor deren Verheiratung und ohne dieselbe oblag, und dass dann diese letztere Gemeinde mit dem Hinweis auf die nach ausserbayrischem Rechte vollgiltig vollzogene Eheschliessung diese Personen wieder an die Heimatgemeinde des Mannes als die nach ihrer begründeten Rechtsauffassung unterstützungspflichtige Gemeinde verweist, und zweitens ist damit dem Zwecke der durch das Verehelichungszeugnis geschaffenen Beschränkung der Verehelichung vollkommen genügt, indem die ohne dasselbe geschlossene Ehe auch hier der Heimatgemeinde des Mannes keine neuen Lasten bringt, die ihr durch Unterstützung der Frau und Kinder erwachsen würden. Denn solange diese Personen nach der gesetzlichen Bestimmung in der Heimatgemeinde des Mannes die vorläufige Heimat haben, fallen Unterstützungen, welche ihnen zu gewähren sind, nicht dieser, sondern dem Staate zur Last. (Art- 18). Der Mangel des Verehelichungszeugnisses kann auch jetzt noch durch nachträgliche Beibringung desselben geheilt werden. Eine solche Heilung ist natürlich nur möglich, wenn noch eine giltige Ehe besteht, dieselbe also nicht durch Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst ist. Die oben erörterte Frage, ob bei nachträglicher Ausstellung des Zeugnisses die Ehe erst mit diesem Zeitpunkte oder rückwirkend mit diesem Zeitpunkte der Eheschliessung giltig wird, ist nunmehr nach Beseitigung der Folge der bürgerlichen Ungiltigkeit dahin zu stellen, ob bei einer ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe die Frau und Kinder bei nachträglicher Erwirkung des Zeugnisses mit diesem Zeitpunkte das Heimatrecht in der Heimatgemeinde des Mannes erwerben, oder ob der Erwerb des Heimatrechtes in einem solchen Falle auf die Zeit der Eheschliessung zurückdatiert wird. Diese Frage wird dann praktisch, wenn die bisherige Heimatgemeinde der Frau dieser oder deren Kindern Armenunterstützung gewährt hat, und wenn es sich bei nachträglicher Zeugnisbeibringung darum handelt, ob dafür die Heimatgemeinde des Mannes ersatzpflichtig ist, die Frage wird auch hier dahin zu entscheiden sein, dass die Wirkungen, welche beim Fehlen des Zeugnisses der Ehe versagt bleiben, erst in dem Momente eintreten, wenn der Fehler beseitigt, also das Zeugnis erwirkt ist. Denn das Zeugnis kann naturgemäss nur bestätigen, dass zur Zeit seiner Ausstellung kein gesetzliches Hindernis, also z. B. kein gemeindlicher Einspruch besteht, und die Heimatgemeinde des Mannes bekundet, wenn sie bei dem nachträglichen Gesuch um Ausstellung des Zeugnisses keinen Einspruch erhebt, nur, dass sie jetzt, also zur Zeit dieser Ausstellung, keinen Einwand gegen die Verehelichung des Mannes und damit gegen den Heimaterwerb von Frau und Kindern desselben hat, und nicht, dass sie schon zur Zeit der Eheschliessung, wo vielleicht thatsächlich ein Einspruchsgrund bestand, gegen die Eheschliessung des Mannes und den Heimaterwerb Seitens dessen Familie nichts einzuwenden hatte. Eine Auslegung des Gesetzes in letzterem Sinne hiesse das Recht der Gemeinden nicht unbedeutend verkümmern[1]).

Um die aus der Folge der bürgerlichen Ungiltigkeit einer ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe hervorgegangenen Härten vollständig aus der Welt zu schaffen, war es, wie die Motive zum

[1]) Vgl. auch Riedel-Pröbst S. 215 Note 12a; a. M. dagegen, in Uebereinstimmung mit V. G. H Bd. VI. S. 260, Reger.-Krais S. 53.

Regierungsentwurf[1]) hervorheben, notwendig, den neuen Bestimmungen, wonach dem erwähnten Mangel nur eine Wirkung bezüglich der Heimatsfolge von Frau und Kindern zukommt, auch solchen Ehen gegenüber Geltung zu verschaffen, welche nach früheren Gesetzesbestimmungen[2]), also insbesondere nach den bisherigen Fassungen des Heimatgesetzes als ungiltig zu behandeln waren, doch soll diese rückwirkende Kraft nur eintreten unbeschadet erworbener Rechte dritter Personen. Diese Bestimmung bildete den hauptsächlichsten Streitpunkt bei Beratung der Novelle und wird in der Praxis unzweifelhaft zu nicht geringen Schwierigkeiten führen.

Alle vor dem Inkrafttreten der Novelle ohne Verehelichungszeugnis geschlossenen, und sonach nach früheren Rechten ungiltigen Ehen werden nunmehr, und zwar von dem Zeitpunkte der Eheschliessung an gerechnet, als giltige behandelt, sie haben alle Wirkungen einer giltigen Ehe, bis auf die des Heimatserwerbes für Frau und Kinder in der Heimatgemeinde des Mannes, welche Wirkung erst mit der nachträglichen Erholung des Zeugnisses eintritt, dabei begründet es für die rückwirkende Kraft keinen Unterschied, ob die betreffende Ehe noch besteht, oder ob sie durch den Tod des einen oder der beiden Ehegatten gelöst ist, während auf eine durch richterliches Urteil gelöste Ehe die neue Bestimmung nicht anwendbar ist[3]). Es sind also insbesondere die nach bisherigem Rechte als unehelich behandelten Kinder aus einer ohne das erforderliche Zeugnis eingegangenen Ehe nunmehr als ehelich geboren anzusehen, und es sind ihnen alle Rechte ehelich geborener Kinder beizulegen, und dies ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern noch leben oder nicht, jedoch immer nur vorbehaltlich wohlerworbener Rechte dritter Personen. Erworbene Rechte dritter Personen jura quaesita, deren Erwerb in die Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung fällt, sollen durch die rückwirkende Kraft nicht beeinträchtigt werden. Für die Auslegung der Worte „erworbene Rechte“ ist die Erklärung wichtig, welche der kgl. Staatsminister der Justiz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 27. November 1891 bezüglich des Sinnes derselben abgab[4]). Dannach haben Rechte dann als erworbene zu gelten, wenn die Voraussetzungen sich erfüllt haben, an deren Dasein das Gesetz den Erwerb des Rechtes geknüpft hat. Es ist also nur nötig, dass der gesetzliche Thatbestand erfüllt ist, von dessen Vorhandensein das Gesetz den Erwerb eines Rechtes abhängig macht, ohne dass es besonderer Erwerbshandlungen Seitens des Berechtigten bedarf. Im letzteren Punkte unterscheidet sich diese Ansicht von der neueren Doktrin[5]), welche als erworbene Rechte nur diejenigen betrachtet, welche durch eine spezielle Erwerbshandlung erlangt sind. Letzterer Ansicht dürfte der Vorzug zu geben sein. Ein Recht ist nicht schon dann erworben, wenn beim Vorhandensein aller seiner Voraussetzungen die Möglichkeit seines Erwerbes gegeben ist, denn in diesem Falle kann der Erwerb selbst immer noch durch neu hinzutretende, denselben verhindernde Ereignisse vereitelt werden, sondern erst ein zu den allgemeinen gesetzlichen Voraus-

[1]) K. V. 1891/92 Beil. Bd. XIII S. 322 ff.

[2]) Die „entsprechenden älteren Vorschriften“, welche eine ohne Verehelichungszeugnis eingegangene Ehe ungiltig machten, sind in der Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heiraten auf dem Lande betr., und im Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 enthalten.

[3]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 216. Note 15.

[4]) K. V. 1891/92. Sten. Ber. Bd. VII. S. 355.

[5]) Dernburg Pandekten II, Aufl. Bd. I S. 95.

setzungen hinzutretender besonderer Rechtsgrund und eine im Hinblick auf diesen Rechtsgrund vorgenommene Handlung des Berechtigten macht das Recht in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu einem erworbenen. Der Unterschied tritt besonders auf dem Gebiete des Erbrechts hervor. Nach der oben erwähnten Erklärung des Justizministers gehören zu den erworbenen Rechten auch die Rechte auf angefallene Erbschaften, wobei die Entscheidung, wann eine Erbschaft als angefallene zu gelten hat, sich lediglich nach dem einschlägigen Civilrechte bemisst, also in einzelnen Fällen für die verschiedenen Landesteile verschieden sein kann. Nach der anderen Ansicht dagegen ist das Recht auf eine angefallene Erbschaft noch nicht ein erworbenes Recht[1]), der Anfall der Erbschaft gibt erst die Möglichkeit des Erwerbes der Erbschaft, es hängt jetzt immer noch von dem Willen des Berechtigten ab, ob er sein Recht verwirklichen will, und es kann auch unabhängig von seinem Willen das Recht, welches die angefallene Erbschaft gewährt, durch Versäumung der Antrittserklärung wieder verloren gehen; erst wenn das Recht durch den Erbschaftsantritt verwirklicht ist, wird aus der Möglichkeit des Erwerbes die Gewissheit desselben, wird aus einem dem Erwerbe freistehenden Rechte ein erworbenes Recht. Die Frage gewinnt in dem Falle praktische Bedeutung, wenn vor der Novelle eine Ehe ohne das erforderliche Zeugnis abgeschlossen, sohin nach bisherigem Rechte ungiltig war, wenn aus dieser Ehe Kinder hervorgegangen sind und vor dem Inkrafttreten der Novelle der Mann mit Hinterlassung dieser Kinder und seiner Eltern ohne Testament starb. Nach bisherigem Rechte waren die Kinder aus einer solchen Ehe als uneheliche zu betrachten, daher nicht erbberechtigt, es waren also bei Nichtvorhandensein ehelicher Kinder die Eltern des Erblassers zur Intestaterbfolge berufen, diesen ist die Erbschaft angefallen. Nach der Novelle nun erlangen die Kinder, da die Ehe mit Rückwirkung auf den Eheabschluss giltig wird, die Rechte von ehelichen Kindern, also auch das Erbrecht gegenüber ihrem Vater, jedoch nur, soweit erworbene Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen. Wenn nun die nach bisherigem Gesetzte Erbberechtigten ihr Recht, das ihnen der Anfall der Erbschaft gewährt, nicht durch den Antritt derselben verwirklicht haben, so scheint es entsprechender, ihr Recht, dessen sie sich vielleicht gar nicht bewusst waren, noch nicht als erworbenes zu betrachten, vielmehr das Erbrecht der Kinder anzuerkennen.

Schwieriger noch wird die Frage, inwieweit der rückwirkend eintretenden Giltigkeit ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossener Ehen erworbene Rechte dritter entgegenstehen, dann, wenn unter der Herrschaft des früheren Gesetzes von einer und derselben Person eine Ehe ohne das geforderte Zeugnis, und, da diese Ehe bisher ungiltig war, bei Lebzeiten des anderen Eheteils eine zweite Ehe eingegangen wurde, welcher der Mangel des Verehelichungszeugnisses nicht anhaftete.

Wie in der Anwendung auf diesen Fall der Begriff der „erworbenen Rechte“ unsicher und schwankend ist, geht daraus hervor, dass, um dieses Verhältnis gesetzlich zu regeln, von zwei Abgeordneten zwei Anträge[2]) gestellt werden konnten, von denen der eine die erste, ohne dies Zeugnis geschlossene Ehe für ungiltig erklärte, der andere dagegen sich

[1]) Vgl. auch Windscheid, Lehrbuch der Pandekten, VII. Aufl. Bd. III. S. 8.

[2]) Antrag „Gunzenhäuser“ u. „Hermann Beckh“, K. V. 1891/92 Sten. Ber. Bd. VII. S. 329,

auf den Standpunkt stellte, die erste Ehe sei giltig, die zuletzt geschlossene dagegen als ungiltig zu behandeln. Aus Furcht, eine durch die Aufnahme solcher Spezialbestimmungen in das Gesetz geschaffene Casuistik könne, da sie doch nicht alle denkbaren Fälle zu regeln im Stande sei, die Schwierigkeiten noch vergrössern, wurden diese besonderen Anträge zurückgewiesen, und die Frage, wie in einem solchen Falle zu enstcheiden sei, der Beurteilung des einzelnen Falles durch die Gerichte überlassen; dabei glaubte man sich über die unleugbar dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit damit trösten zu können, dass derartige Fälle wohl nicht allzu oft der richterlichen Cognition unterstellt würden[1]).

Die Frage, welcher von beiden Ehen in dem genannten Falle die Giltigkeit abzusprechen ist, ist offenbar verschieden zu entscheiden, je nachdem man auf dem Standpunkte steht, eine vormals ohne Distriktsverehelichungszeugnis eingegangene Ehe war absolut nichtig, oder diese Ehe war als eine unter den Ehegatten selbst rechtsverbindliche zu erachten. Vertritt man die letztere Ansicht, so ist die zuletzt eingegangene Ehe, weil deren Abschluss eine bestehende giltige Ehe entgegenstand, als ungiltig anzusehen, die erste mit dem Mangel des Verehelichungszeugnisses behaftete Ehe konvalesziert, da aus der zweiten ungiltigen Eheschliessung keine Rechte erworben wurden. Nach der in dieser Abhandlung vertretenen Ansicht dagegen war eine ohne Distriktsverehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe, abgesehen von den durch die Novelle vom 23. Februar 1872 zugelassenen Ausnahmen, nach bisherigem Rechte bürgerlich ungiltig, d. h. absolut nichtig, sie stand also dem Abschlusse einer neuen Ehe nicht hindernd entgegen, da sich die Frage, ob ein Rechtsverhältnis rechtlich begründet ist, nach dem Gesetze richtet, welches zur Zeit der Begründung dieses Rechtsverhältnisses bestand. Die zweite Ehe hatte also nach bisherigem Rechte die volle bürgerliche Giltigkeit, durch ihre Eingehung wurden für die Beteiligten alle diejenigen Rechte erworben, welche aus einer giltigen Ehe entspringen, die Wohlthat der rückwirkend eintretenden Giltigkeit kann also der ersten Ehe nicht zu Teil werden, weil ihr die aus der zweiten Eheschliessung erworbenen Rechte dritter Personen entgegenstehen[2]). Dies mag, wenn der Mann, auf den Mangel des Verehelichungszeugnisses bei seiner ersten Eheschliessung sich berufend, seine Familie verlässt, und eine zweite Ehe eingeht, ungerecht erscheinen, und auch dem religiös-sittlichen Begriffe über die Unlösbarkeit der Ehe widerstreben, ist aber die unvermeidliche Konsequenz des Gesetzes, und die Ungerechtigkeit, die diese Ansicht der verlassenen ersten Frau und den Kindern erster Ehe anzuthun sich gezwungen sieht, ist gewiss nicht grösser, als diejenige, welche bei Durchführung der anderen Meinung die in bona fide befindliche zweite Ehefrau, wenn plötzlich ihre Ehe für ungiltig erklärt würde, mit den aus derselben hervorgegangenen Kindern empfinden müsste. Dabei darf das ethische Moment nicht ausser Acht gelassen werden, dass es einen tiefen Eingriff in das Familienleben bedeutet, die bestehende Ehe zu Gunsten einer thatsächlich schon längeren Zeit aufgelösten, für deren Wiederherstellung möglicherweise bei beiden Ehegatten keine Neigung besteht, zu trennen[3]).

[1]) K. V. 1891/92. Sten. Ber. Bd. VII S. 353.

[2]) Riedel-Pröbst S. 217. Note 17 überlässt die Beurteilung der Frage dem Richter, ebenso Reger-Krais S. 54 f.

[3]) Vgl. die Ausführungen des Abgeord. Gunzenhäuser, K. V. 1891/92. Sten. Ber. Bd. VII. S. 333

Es besteht auch kein Grund, die aus der zweiten Ehe hervorgegangenen Erbrechte als wohlerworbene Rechte anzuerkennen, was ja auch die entgegengesetzte Meinung thut, und auf dem ungleich wichtigeren Gebiete des Familienrechtes den Erwerb von Rechten aus der zweiten Ehe zu leugnen.

Wenn auch durch die Aufnahme dieses unsicheren Rechtsbegriffes im Gesetz sich erneute Schwierigkeiten ergeben, so ist doch nicht zu bestreiten, dass durch die Novelle im Wesentlichen die grossen Härten, welche die Wirkung der bürgerlichen Ungiltigkeit für die ohne Verehelichungszeugnis geschlossenen Ehen mit sich brachte, beseitigt sind, und damit den schweren Vorwürfen, die gegen das Bestehen der bayerischen Verehelichungsbeschränkungen erhoben werden konnten und erhoben wurden, der hauptsächlichste Grund entzogen ist.

§ 18.

Straffolgen.

Zu der Androhung, dass der ohne das erforderliche Verehelichungszeugnis eingegangenen Ehe nicht die sämtlichen Rechtsfolgen einer giltigen Ehe zukommen, gesellt sich, um die fragliche Gesetzbestimmung mit dem nötigen Schutze der Beobachtung zu versehen, die Androhung von Strafe für diejenigen, welche dem Gesetze zuwiderhandeln.

In doppelter Beziehung suchte man der verbotwidrigen Eingehung von Ehen durch Strafandrohung vorzubeugen, indem sich dieselbe nicht nur gegen diejenigen, welche ohne Erholung des Verehelichungszeugnisses die Ehe eingehen, sondern auch gegen die ohne Beibringung dieses Zeugnisses die Eheschliessung vornehmenden Standesbeamten richtet. Die erstere Strafdrohung wendet sich, da die Braut für sich keines Verehelichungszeugnisses bedarf und ihr die Sorge für dessen Erwirkung nicht zur Pflicht gemacht werden kann, nur gegen den männlichen Teil der Nupturienten[1]), und auch gegen diesen nur insoferne, als er Angehöriger des rechtsrheinischen Bayerns ist, und ausserhalb Bayerns die Ehe schliesst: Angehörige der Pfalz oder Ausländer, welche ohne das für sie erforderliche Verehelichungszeugnis eine Ehe eingehen, bleiben straflos, da bezüglich dieser Eheschliessungen der bayerische Standesbeamte strafrechtlich verantwortlich ist. Aus demselben Grunde, verfallen auch Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns, wenn sie in Bayern selbst die Ehe schliessen, keiner Strafe, weil man schon durch die, sich gegen die bayerischen Standesbeamten richtende, Strafdrohung in genügendem Masse vor Gesetzübertretungen geschützt ist. Andererseits, da dem bayerischen Gesetze natürlich keine Strafgewalt gegen ausserbayrische Standesbeamte zusteht, die gegen die Bestimmungen des bayerischen Rechtes eine Eheschliessung vornehmen, muss sich das Gesetz mit seiner Strafdrohung gegen seine Unterthanen, wenn sie ausserhalb bayerischen Gebietes verbotswidrig sich verehelichen, richten. Es werden demnach Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns, wenn sie ausserhalb Bayerns eine Ehe ohne Verehelichungszeugnis schliessen, mit Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft, wobei die Verjährung mit dem Tage beginnt, an welchem die ausserhalb Bayerns getrauten Eheleute ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben, und eine

[1]) s. M. Reger.-Krais S. 76 f., auch Riedel-Pröbst S. 251 Note 2c.

Strafverfolgung dann ausgeschlossen ist, wenn vor Eröffnung des Verfahrens das vorgeschriebene Zeugnis erwirkt wurde oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist. (Art. 41).

Ferner[1]) werden Standesbeamte, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluss derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis beigebracht ist, mit Geld bis zu 600 Mark bestraft. Fahrlässige Begehung der Handlung zieht die gleiche Strafe nach sich. Auf ausserbayrische Standesbeamte erstrekt sich diese Bestimmung nicht. Dagegen wird wohl die Möglichkeit einer Bestrafung derselben, soweit sie einem anderen deutschen Bundesstaate angehören, aus § 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 entnommen werden können. Denn indem dadurch derjenige Standesbeamte, welcher unter Ausserachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, mit Strafe bedroht wird, und durch dieses Reichsgesetz, wie erwähnt, die nach bayerischem Rechte erforderlichen Voraussetzungen der Eheschliessung aufrechterhalten wurden, dürfte sich die Strafdrohung auch gegen die unter Ausserachtlassung der nach dem Reichsgesetze vorbehaltenen, bayrischen Vorschriften eine Eheschliessung vollziehenden Standesbeamten richten[2]).

Kapitel II.

Die für Pfälzer und Ausländer geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19.

Besondere Bestimmungen für Angehörige der Pfalz.

Die Pfalz, die bis zur Gesetzgebung des Jahres 1868 die volle Verehelichungsfreiheit des französischen Rechtes genoss, wehrte sich begreiflicherweise energisch gegen die durch die Regierungsvorschläge beabsichtigte Ausdehnung der die Eheschliessung beschränkenden Bestimmungen auf ihre Angehörigen, da darin für sie, wie der Vertreter der Staatsregierung selbst zugestand[3]), eine „capitis deminutio, wenn auch minima“ zu erblicken war. Doch gelang es den Bemühungen der pfälzischen Abgeordneten, nachdem ihr Antrag, das Prinzip des französischen Rechtes auch im diesseitigen bayrischen Gebiete einzuführen, keinen Anklang gefunden hatte, erst in dritter Lesung des Ausschusses[4]), das Geltungsgebiet der fraglichen Vorschriften über die Erfordernisse der Eeheschliessung auf das diesseitige Bayern zu beschränken, und unter ganz unbedeutenden Konzessionen an den Standpunkt des diesseitigen Rechtes, durch Einführung von Ausnahmebestimmungen für die Angehörigen der Pfalz deren bisherige Institutionen grundsätzlich zu wahren.

Dass das Erfordernis der Beibringung des oben besprochenen Verehelichungszeugnisses auch für den Fall gilt, dass ein Angehöriger der Landesteile dieseits des Rheins eine Ehe in der Pfalz zu schliessen

[1]) Diese Bestimmung, welche den Art. 42 des Gesetzes über Heimat etc. ersetzt, ist nunmehr in Artikel 15 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozessordnung vom 18. August 1879 enthalten.

[2]) Vgl. dagegen Fitting S. 242, welcher eine Bestrafung der Standesbeamten nach den betreffenden Landesgesetzen eintreten lassen will, da durch das Reichsgesetz die bayrischen Bestimmungen unberührt geblieben seien. Ebenso v. Sicherer S. 563 f.

[3]) A. V. II S. 84.

[4]) A. V. II S. 436, 446.

beabsichtigt (Art. 38 Abs. I), ist nur eine Konsequenz der Vorschrift des Gesetzes, welche das Zeugnis für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns verlangt, gleichviel wo die Eheschliessung stattfindet, also thatsächlich keine Besonderheit. Das Zeugnis ist selbstverständlich auch in diesem Falle von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, also immer von der rechtsrheinischen Verwaltungsbehörde auszustellen, und ist es nur Pflicht des pfälzischen Standesbeamten, die Eheschliessung solange zu verweigern, bis das Zeugnis beigebracht ist. Im Falle der Zuwiderhandlung verfällt er der Strafe des Artikels 42.

Was die Eheschliessungen von Angehörigen der Pfalz anlangt, so unterwirft das Gesetz seiner Regelung nur den Fall, dass ein Pfälzer in den Landesteilen diesseits des Rheins die Ehe eingehen will. Es trifft nicht die Ehen, welche von einem Pfälzer in der Pfalz selbst, oder im übrigen Reichsgebiete oder ausserhalb Deutschlands geschlossen werden. Für diese Fälle bewendet es daher bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875[1]), bezw. bei denjenigen des durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführten Gesetzes des norddeutschen Bundes, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen, vom 4. Mai 1870. Ein Administrativverfahren findet in diesen Fällen nicht statt.

Soll jedoch die Eheschliessung eines in der Pfalz heimatberechtigten Mannes in den Landesteilen diesseits des Rheins erfolgen, so bedarf es gleichfalls eines von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein im Gesetze begründetes Hindernis besteht. Dieses Zeugnis unterscheidet sich jedoch wesentlich von demjenigen, welches der Angehörige der bayrischen Landesteile diesseits des Rheins beibringen muss, und zwar hauptsächlich darin, dass gegen seine Ausstellung der Heimatgemeinde des Mannes kein Einspruchsrecht zusteht, womit dem Erfordernisse der Zeugnisbeibringung die Eigenschaft einer administrativen Verehelichungsbeschränkung in dem wesentlichsten Punkte fehlt.

Die Ausstellung des Zeugnisses ist nämlich nur bedingt:

1) Durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militärpflicht nicht hindernd im Wege steht, und falls der Mann im öffentlichen Dienste verwendet ist und seine Anstellung durch den Staat erfolgt, durch Beibringung der erforderlichen dienstlichen Bewilligung, ferner durch Erteilung aller zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse und Lieferung der Nachweise über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder[2]) (Art. 38 Abs. III Ziff. 1).
2) Durch den Nachweis, dass die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, dass in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erfolgt oder der erhobene Einspruch

[1]) Vgl. den Erlass des k. Staatsm. d. I. vom 5. Dezember 1875 (M.-Bl. d. I. von 1875 S. 675). Ziff. III B. b.

[2]) Das Erforderniss der Beibringung der Auswanderungsbewilligung für die Braut (Art. 34 Abs. I Ziff. 4) ist durch die Novelle vom 23. Februar 1872 in Wegfall gekommen.

rechtsgiltig beseitigt worden ist, und dass seit Vornahme jener Aufgebote sechs Monate noch nicht verflossen sind[1]) (Art. 38 Abs. III Ziff. 2).

Das Aufgebot das hiernach stattzufinden hat, ist also vollständig dasjenige des Reichsrechts. Zuständig zur Anordnung desselben ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirke einer der Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Schwierigkeit findet hier wieder v. Sicherer a. a. O. S. 481 dann, wenn Braut und Bräutigam in den Landesteilen diesseits des Rheins Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben, und zwar darin, dass der bayrische Standesbeamte, welcher in einem derartigen Falle zur Anordnung des Aufgebots zuständig ist, sich vor Anordnung desselben nach § 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die zur Eheschliessung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachweisen, somit auch das Verehelichungszeugnis der pfälzischen Distriktsverwaltungsbehörde sich vorlegen lassen muss, dessen Ausstellung selbst aber wieder nach Artikel 38 Absatz III Ziffer 2 des bayrischen Gesetzes durch den Nachweis bedingt sei, dass das vorgeschriebene Aufgebot vorgenommen wurde, m. a. W., der Standesbeamte braucht vor Anordnung des Aufgebots das Distriktsverehelichungszeugnis, dieses selbst kann aber erst nach erfolgtem Aufgebote ausgestellt werden. v. Sicherer übersieht hier wieder, dass der Standesbeamte, wenn er, den Erfordernissen des bayrischen Rechtes entsprechend, das Verehelichungszeugnis verlangt, dieses erst für den Eheschliessungsakt fordern kann, und dass er andernfalls, wenn er dieses Verlangen schon vor Anordnung des Aufgebots stellen würde, dem bayrischen Rechte, dem er genügen will, geradezu zuwiderhandeln würde.[2])

Auch die „Eigentümlichkeit", die v. Sicherer darin findet, dass „zuerst der bayrische Standesbeamte in den Landesteilen rechts des Rheins der pfälzischen Distriktsverwaltungsbehörde bezeugt, es sei das Aufgebot nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vorgenommen worden, und es seien Ehehindernisse nicht zur Kenntnis des Standesbeamten gekommen, und dass hinwiederum die pfälzische Distriktsverwaltungsbehörde dem bayrischen Standesbeamten in den Landesteilen rechts des Rheins bezeugt, es sei das Aufgebot nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vorgenommen worden und es seien Ehehindernisse nicht zur Kenntnis des Standesbeamten gekommen", besteht thatsächlich nicht. Denn im pfälzischen Verehelichungszeugnisse kommt, im Gegensatze zum rechtsrheinischen, die vom Aufgebot handelnde Stelle vollständig in Wegfall, eine Bezeugung des letzterwähnten Inhalts findet also überhaupt nicht statt, vielmehr wird durch das Zeugnis nur allgemein bestätigt, dass der beabsichtigten Eheschliessung „kein im Gesetze vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hindernis im Wege steht."[3])

---

[1]) Das Aufgebot nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist nunmehr an die Stelle der im Gesetze vom 16. April 1868 erwähnten „im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote" getreten, womit auch die nach jenem Gesetze geforderte Bedingung, dass seit Vornahme jener Aufgebote „noch kein Jahr verflossen ist", durch obige Verjährungszeit ersetzt ist. Vgl. auch Entschl. des k. Staatm. d. I. vom 31. März 1884 (M.-Bl. d. I. von 1884 S. 77) Ziff. 1.

[2]) S. oben S. 11 ff. Vgl. auch Min.-Entschl. vom 31. März 1884 Ziff. 2—4, ferner Riedel-Pröbst S. 214 Note 6.

[3]) Entschl. des k. Staatsm. des Innern vom 18. Dezember 1880 (M.-Bl. d. I. von 1880 S. 424.

Erfordert wird also ein Vollzug des Aufgebots nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, dass Ehehindernisse nicht zur Kenntnis des Standesbeamten oder der Verwaltungsbehörde, sei es durch Einspruch von Privatpersonen oder auf anderem Wege, gelangen oder legal beseitigt sind, und dass seit Vornahme des Aufgebots sechs Monate noch nicht verstrichen sind. Eine besondere Frist für die Einspruchserhebung oder die gerichtliche Geltendmachung des Einspruchs besteht hier nicht.

Die Ausstellung des pfälzischen Verehelichungszeugnisses ist endlich bedingt:

3) Durch den Nachweis, dass bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen des III. Abschnittes des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — über die Erfordernisse der Eheschliessung — nicht zuwider gehandelt wird.[1]) (Art. 38 Abs. III Ziff. 3.)

Voraussetzung der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist also auch das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse; ob solche vorhanden sind oder nicht richtet sich nunmehr nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875. Wie der Standesbeamte vor Erlassung des Aufgebots, so hat auch die Distriktsverwaltungsbehörde vor Ausstellung des Zeugnisses aus eigener Initiative die positiven und negativen Voraussetzungen der Eheschliessung zu prüfen, auch begründete Einsprüche, welche in civilrechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben und geeignet sind, die beabsichtigte Eheschliessung zu verhindern, zu berücksichtigen, wobei freilich ein gesetzlich geregeltes Einspruchsverfahren, wie nach Artikel 35 bei Eheschliessungen von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns, nicht besteht. Doch stimmt mit diesem das Verfahren bei der Ausstellung des pfälzischen Verehelichungszeugnisses dahin überein, dass auch letzteres solange zu versagen ist, bis durch gerichtlichen Bescheid die Beseitigung des in Frage stehenden Eheverbots oder dessen Nichtvorhandensein nachgewiesen, beziehungsweise, bis der Einspruch oder das Bedenken der Behörde auf andere Weise beseitigt ist.

Ist vorstehenden Voraussetzungen genügt, so darf die Ausstellung des Zeugnisses nicht verweigert werden[2]) (Art. 38 Abs. IV). Insbesondere findet also eine Verweigerung des Zeugnisses aus polizeilichen Gründen nicht statt, und die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde beschränkt sich auf die Prüfung der civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschliessung und der etwa notwendigen dienstlichen und militärdienstlichen Bewilligung, also auf dasjenige, was ausserhalb des rechtsrheinischen Bayerns der Zuständigkeit des Standesbeamten unterstellt ist. Dass aber zu einer derartigen Prüfung der Standesbeamte des rechtsrheinischen Bayerns ebenso im Stande ist, wie die Distriktsverwaltungsbehörde der Pfalz, das kann, zumal nach der durch das Reichsgesetz eingeführten Rechtseinheit bezüglich der civilrechtlichen Eheverbote, nicht bezweifelt werden.[3]) Eine andere praktische Bedeutung, als die einer lästigen Formalität, kann da-

[1]) Diese Bestimmung ist seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes an Stelle der im bayrischen Gesetze angeführten „Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuchs" getreten (Min.-Entschl. vom 31. März 1884 Ziff. 1).

[2]) Gegen den das Zeugnis verweigernden Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt, das an den Verwaltungsgerichtshof geht.

[3]) So mit Recht Fitting S. 145 und v. Sicherer S. 482. Vgl. dagegen Riedel-Pröbst S. 243 Note 4.

her dem pfälzischen Distriktsverehelichungszeugnisse nicht beigelegt werden, besonders, da auch der Mangel desselben auf die Rechtsfolgen der geschlossenen Ehe keinen Einfluss hat, auch nicht auf die Heimatsverhältnisse der Frau und Kinder.

§ 20.

Besondere Bestimmungen für Ausländer.

Unter Ausländern versteht das Gesetz seit der Gründung des deutschen Reiches nur noch Unterthanen eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates. Für nichtbayerische Reichsangehörige trifft es keine besonderen Bestimmungen. Dieselben schliessen in Bayern die Ehe nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. Dies war allerdings nach dem ursprünglichen Sinne des Gesetzes vom 16. April 1868 anders. Darnach galten als „Ausländer" alle Nichtbayern. Erst die Einführung der deutschen Reichsverfassung, welche durch Artikel 3 für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung begründete, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, veranlasste eine Beschränkung des Begriffes „Ausländer" auf Nichtdeutsche, und ist diese Auffassung verschiedentlich in Verordnungen und Erklärungen an massgebender Stelle zum Ausdruck gekommen. Trotzdem wird von einigen Schriftstellern daraus, dass das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, welches für alle Bundesangehörigen die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung verfügte und den Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe die Anwendbarkeit auf Bundesangehörige versagte, in Bayern keine Einführung fand, gefolgert, dass im rechtsrheinischen Bayern alle übrigen Reichsangehörigen als Ausländer angesehen und behandelt werden.[1]) Dies ist jedoch eine durch nichts begründete Auffassung, welche die für Bayern bestehende Möglichkeit, den nichtbayrischen Reichsangehörigen wie Ausländer zu behandeln und den Artikel 39 auf sie auszudehnen, mit dem faktischen Rechtszustande verwechselt. Richtig ist, dass, nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 für Bayern keine Giltigkeit hat, Bayern seine Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zur Eheschliessung auch auf die Angehörigen der anderen Bundesstaaten erstrecken könnte, womit auch nicht gegen Artikel 3 der Reichsverfassung verstossen würde, da praktisch dadurch die Angehörigen der anderen Bundesstaaten nicht schlechter in Bezug auf das Recht der Eheschliessung behandelt würden, als die bayrischen Staatsangehörigen selbst, womit ja unzweifelhaft der in Artikel 3 enthaltenen Bestimmung genügt wäre. Wenn der Artikel 39 des bayrischen Gesetzes aber besondere Bestimmungen für „Ausländer" trifft, so können mit diesem Ausdrucke seit Einführung der Reichsverfassung, da nach dieser in jedem Bundesstaate die Angehörigen jedes anderen Bundesstaates als „Inländer" zu behandeln sind, die Angehörigen der nichtbayrischen Bundesstaaten nicht gemeint sein, und sind auch thatsächlich, wie in der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich erklärt wurde, und wie mehrere das Gesetz interpretierende Verordnungen be-

[1]) So insbesondere Hinschius, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung, III. Auflage, S. 134 Anm. 24.

sonders betonen, nicht darunter verstanden. So bestimmt eine Entschliessung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern beider Abteilungen vom 17. August 1872,[1]) dass „die Vorschriften in Artikel 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung finden.“ Wenn jedoch an derselben Stelle „im Interesse eines geordneten Gesetzesvollzugs“ verfügt wird, dass „die Trauung eines nichtbayrischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, dass dies geschehen, beigebracht hat,“ so ist dies nur ein Beweis dafür, dass nichtbayrische Reichsangehörige von den für „Ausländer“ in Artikel 39 vorgesehenen Bestimmungen nicht betroffen werden. Uebrigens ist diese Vorschrift der genannten Ministerialentschliessung nunmehr durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 und den Erlass des bayrischen Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875 ausser Kraft gesetzt, da nach letzterer Verordnung,[2]) wenn ein einem anderen deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schliessen will, sich das Verfahren der Standesbeamten ausschliesslich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten hat.[3])

Will ein Ausländer in Bayern, und zwar gleichviel ob im rechtsrheinischen Bayern oder in der Pfalz, und ob mit einer Inländerin oder Ausländerin, die Ehe schliessen, so bedarf er eines von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses, dass der Eheschliessung kein Hindernis im Wege steht. Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes, in welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat. Da das Aufgebot in diesem Falle sich nach dem Reichsrechte bemisst, ist zur Anordnung desselben der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk entweder der Bräutigam oder die Braut Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.[4]) Zwischen beiden Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl, aber nur die Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes, in welchen der durch die Wahl der Verlobten zur Anordnung des Aufgebots berufene Standesbeamte seinen Sitz hat, ist die zur Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde.

Die Ausstellung des für Ausländer erforderlichen Zeugnisses ist bedingt durch den „Nachweis, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.“ Das Erfordernis dieses Nachweises bezweckt die Sicherstellung der bayrischen Gemeinden gegen die Notwendigkeit einer Uebernahme von Frau und

---

[1]) Regierungsblatt von 1872 S. 2033 f.

[2]) Ziffer III zu B. b.

[3]) Vgl. über die Frage auch die zutreffenden Ausführungen bei v. Sicherer S. 409 ff. Anm. 38 ferner Fitting S. 140, 141 und Riedel-Pröbst S. 245 Note 2 b.

[4]) Nach dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes war die Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen sollte, zur Ausstellung des Zeugnisses zuständig. Da dadurch die Zuständigkeit durch den immerhin zufälligen Umstand der Wahl des Eheschliessungsortes bestimmt wurde, brachte diese Vorschrift Weiterungen mit sich, welche obige Aenderung durch die Novelle vom 17. März 1892 veranlassten. Vgl. KV. 1891/92 Sten. Ber. Bd. VII S. 311.

Kindern, falls auf diese nach dem Rechte des Heimatlandes des Mannes bei dessen Eheschliessung im Auslande das Heimatsrecht nicht übertragen würde, und soll überhaupt die Sicherheit bieten, dass Bayern keine Ehe abschliesst, die das Ausland als ungiltig oder nicht vollgiltig behandeln würde. Zu diesem Behufe soll der Verwaltungsbehörde nachgewiesen werden, dass nach ausländischem Rechte die Eheschliessung zulässig ist, und dieselben civilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Wirkungen hat, wie sie das Recht des Heimatlandes des Mannes den dortselbst abgeschlossenen Ehen beilegt. Eines speziellen Nachweises bedarf es natürlich nicht, wenn es durch Notorietät oder durch besondere Erklärungen der zuständigen Behörden bekannt ist, dass die in Bayern geschlossenen Ehen der Angehörigen des ausländischen Staates, dessen Unterthan der Gesuchsteller ist, dieselben Folgen haben, wie wenn sie in letzterem Staate selbst geschlossen worden wären. Dies ist, was die öffentlichrechtliche Zulässigkeit der Eheschliessung anlangt, bezüglich der Angehörigen verschiedener Staaten durch ministerielle Erklärungen bekanntgegeben worden.[1]) Bei Angehörigen eines dieser Staaten bedarf es also eines besonderen Nachweises, dass die Ehe nach öffentlichem Rechte zulässig sei, nicht, und es ist nur noch der Nachweis erforderlich, den natürlich auch Notorietät zu ersetzen vermag, dass die Ehe auch nach bügerlichem Rechte des Heimatstaates zulässig ist. Für diesen Nachweis sowohl als den etwa erforderlichen über die öffentlichrechtliche Zulässigkeit der Eheschliessung wird ein Attest der zuständigen ausländischen Behörde zu fordern sein.[2])

Ist diesen Bedingungen (Art. 39 Abs. I) genügt, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde durch ein von ihr auszustellendes Zeugnis zu bestätigen, dass der Eheschliessung kein Hindernis im Wege steht (Art. 39 Abs. II), worauf diese vom Standesbeamten vollzogen werden kann und muss. Der Mangel des Zeugnisses hat keinen Einfluss auf die Rechtsfolgen der Ehe. Wenn also nach dem Heimatrechte des Mannes der von ihm in Bayern geschlossenen Ehe die Rechtsfolge des Heimatserwerbes seiner Familie in seiner Heimatgemeinde versagt bleibt, so kann die bayrische Heimatgemeinde der Frau eine etwa nötig werdende Uebernahme derselben und deren Kinder, da die Rechtsfolge dieser Ehe eben der Ausschluss der Frau und Kinder von dem Heimatserwerbe in der ausländischen Gemeinde ist, vom Standpunkte des bayrischen Rechtes aus nicht verweigern. Der ohne das erforderliche Verehelichungszeugnis die Eheschliessung eines Ausländers vollziehende bayrische Standesbeamte verfällt der nämlichen Strafe wie bei dem verbotswidrigen Vollzuge der Eheschliessung eines rechtsrheinischen Bayern oder eines Pfälzers.

---

[1]) Vgl. die Aufzählung dieser Staaten in der Min.-Entschl. v. 5. Dezember 1875, Ziff. III zu C.

[2]) Vgl. Riedel-Pröbst S. 246 ff. Note 4 u. v. Sicherer S. 416 ff.